



Kanton Zürich
Baudirektion

Vorentwurf mit erläuterndem Bericht

09.08.2021

Referenz: JKEI-C5QBUZ

Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes und der Kantonalen Waldverordnung – Vorentwurf mit erläuterndem Bericht

A. Übersicht

Im Kanton Zürich stellen Hochwasser aufgrund der topografischen Situation und der stark auf die Gewässer ausgerichteten Siedlungsgebiete die wesentlichste gravitative Naturgefahr dar. Von Lawinen bleibt der Kanton weitgehend verschont. In gewissen Regionen können aber Massenbewegungen wie Hangmuren, Rutschungen und Steinschlag auftreten. Massenbewegungen können Gebäude, Infrastrukturen und Kulturland beschädigen. Bei hoher Intensität können ihre Auswirkungen Menschenleben gefährden. Die bisherigen Untersuchungen des Kantonsgebiets auf Massenbewegungen zeigen auf, dass diese mit einem geschätzten Anteil von rund 24% an der Gefährdungsfläche im Vergleich zu Hochwasser deutlich zur Gesamtgefährdung beitragen. Sie sind in ganz spezifischen Regionen anzutreffen, z. B. Albis, Wehntal, Region Eglisau-Glattfelden und oberes Tösstal.

Das Schadenpotenzial von Massenbewegungen dürfte gesamthaft betrachtet im Vergleich zu den Hochwasserereignissen zwar deutlich geringer ausfallen, da Massenbewegungen häufig in weniger stark genutzten Gebieten auftreten. Trotzdem sind Gefährdungen durch Massenbewegungen nicht zu unterschätzen, weil diese im Einzelfall hohe Kosten verursachen können und besonders dann eine grosse Herausforderung darstellen, wenn ein Gebiet bereits bebaut ist oder sich eine Gefährdung erst nachträglich erkennen lässt. Aufgrund der starken Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung nahm und nimmt das Schadenpotenzial stetig zu. In den kommenden Jahrzehnten ist aufgrund des Klimawandels auch in tieferen Lagen mit häufigeren und intensiveren Ereignissen durch Massenbewegungen zu rechnen.

Das eidgenössische Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) und die zugehörige Verordnung verpflichten die Kantone, zum Schutz vor Massenbewegungsgefahren und Lawinen tätig zu werden (Art. 19 WaG; Art. 15 ff. Waldverordnung vom 30. November 1992 [WaV]; SR 921.01). Auch im kantonalen Recht finden sich diesbezügliche Vorgaben. So verpflichtet Art. 105 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) den Kanton und die Gemeinden, für den Schutz vor Hochwasser und anderen Naturgefahren zu sorgen. Der kantonale Richtplan enthält weitere richtungsweisende Vorgaben: Er erklärt den Schutz vor Gefahren durch Massenbewegungen zu einem wichtigen Ziel (Richtplan Kanton Zürich, Fassung vom 28. Oktober 2019, Pt. 3.11.1).

Im Regierungsratsbeschluss Nr. 180/2018 wurden die Risiken beim Umgang mit gravitativen Naturgefahren erläutert, und es wurde aufgezeigt, weshalb beim Schutz vor Naturgefahren im Kanton Zürich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Die Baudirektion erarbeitete daraufhin eine Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG; LS 921.1) und der Kantonalen Waldverordnung (KWaV; LS 921.11), welche mit einem neuen Abschnitt «Schutz vor Naturereignissen» ergänzt werden.



Die Teilrevision

- setzt die geltenden bundesrechtlichen Vorgaben, den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag und den kantonalen Richtplan um,
- führt zu einer klaren Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten, und
- regelt die Kostentragung von Schutzmassnahmen.

Da der Schutz vor gravitativen Naturgefahren besonders mit planungs- und baurechtlichen Instrumenten herzustellen ist, sind auch einzelne, punktuelle Anpassungen im Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1) vorgesehen (§ 23 [Landschaftsplan], § 48 [Gestaltungsplanpflicht], neuer § 78 b [Sonderbauvorschriften zum Schutz vor Naturgefahren] und § 96 [Baulinien] PBG).

Die geplante Revision der Waldgesetzgebung wird auch zum Anlass genommen für weitere notwendige Anpassungen und Aktualisierungen im forstrechtlichen Bereich.

B. Schutz vor Naturereignissen

Schwerpunkt Vorsorge und raumplanerische Massnahmen

Beim Schutz vor gravitativen Naturgefahren steht die Vorsorge im Vordergrund, insbesondere durch geeignete raumplanerische, biologische und organisatorische Massnahmen. Das Ausmass eines möglichen Schadens ist durch passive Massnahmen wie die risikobasierte Erstellung und Nutzung von Bauten und Anlagen und gefahrengerechtes Bauen (Objektschutz) zu vermindern (§§ 19 a Abs. 1 E-KWaG).

Grundsatz der Eigenverantwortung

Grundsätzlich obliegt der Schutz vor gravitativen Naturgefahren den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen (§ 19 a Abs. 2 E-KWaG). Im Vordergrund steht dabei der Objektschutz. Die neuen Bestimmungen, insb. zur Gefahrenkarte (§ 19 c E-KWaG) und zum Bauen in Gefahrengebieten (§ 19 e E-KWaG), tragen dazu bei, die betroffenen Akteure frühzeitig auf Gefährdungen zu sensibilisieren und die Transparenz, Akzeptanz und Rechtssicherheit zu verbessern.

Klare Aufgabenzuweisung an Kanton und Gemeinden

Wo die Massnahmen der Privaten (z.B. Objektschutz) nicht ausreichen oder andere überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, ist ein Einschreiten des Staates geboten (§ 19 g E-KWaG). Der Kanton legt die Schutzziele fest (§ 19 b E-KWaG), erstellt die Gefahren- und Risikogrundlagen und setzt die Gefahrenkarten fest (§ 19 c E-KWaG). Die grundsätzliche Zuständigkeit für den Vollzug der Waldgesetzgebung bleibt bei der Baudirektion bzw. dem Amt für Landschaft und Natur. Die neuen Aufgaben, d.h. der Schutz vor Naturereignissen (§§ 19 a ff. E-KWaG) und dessen Förderungsmassnahmen (§§ 22 ff., insb. § 23 a E-KWaG), sollen jedoch vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) übernommen werden, da dieses bereits für den Hochwasserschutz zuständig ist und bisher auch faktisch für den Bereich Massenbewegungen zuständig war.

Die Gemeinden sollen mit der Massnahmenplanung die Gefahrenkarten risikogerecht umsetzen (§ 19 d E-KWaG) und diese bei sämtlichen Bau- und Planungsverfahren berücksichtigen. Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben sie allfällige Objektschutzmassnahmen zu prüfen, und bei einer erheblichen und akuten Personengefährdung auch ausserhalb eines laufenden Verfahrens die notwendigen Schutzmassnahmen anzuordnen (§ 19 e E-KWaG). Die Gemeinden haben zudem organisatorische Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse zu treffen (§ 19 f E-KWaG). Soweit es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert, sollen die Gemeinden zudem die erforderlichen Schutzmassnahmen nach Art. 19 WaG ergreifen. Gemeint sind vor allem aktive Massnahmen (z.B. Steinschlagnetze), die in Art. 19 WaG und Art. 17 WaV aufgezählt werden. Die Pflicht der Gemeinden zur Ergreifung dieser Schutzmassnahmen soll jedoch nur insoweit eingeführt werden, als dies der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, d.h. wenn weder durch planerische Massnahmen noch durch gefahrengerechtes Bauen ein ausreichender Schutz hergestellt werden kann (§ 19 g E-KWaG).

Finanzierung und Kostenbeteiligung bei Schutzmassnahmen

Die Kostentragung für Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren soll sich in erster Linie nach den Sachzuständigkeiten richten (§ 22 a E-KWaG). Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Dritte (andere Gemeinwesen, Grund- und Werkeigentümer, Verursacher) zur Mitfinanzierung heranziehen (§§ 22 b ff. E-KWaG), was eine angemessene Kostenverteilung zwischen Privaten und Gemeinwesen ermöglicht.

Der Bund gewährt den Kantonen pauschale Abgeltungen an bestimmte Schutzmassnahmen (Art. 36 WaG). Nach geltendem Recht richtet der Kanton bis zu 50% Kostenanteile an die beitragsberechtigten Kosten für den Schutz vor Naturereignissen aus (§ 23 KWaG). Analog zur Regelung beim Hochwasserschutz sollen die Staatsbeiträge neu als Subventionen ausgerichtet werden (§§ 23 a f. E-KWaG).

C. Anpassungen im forstrechtlichen Bereich

Zur Umsetzung des Bundesrechts sind im forstrechtlichen Bereich einige Anpassungen erforderlich. So gibt es Änderungen im Bereich Rodungersatz/Waldfonds (§ 3 E-KWaG) und § 21 KWaG zur Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern wird gestrichen, was eine Anpassung von § 34 E-KWaG (Übertretungen) erfordert. Auch die Bereiche Waldentwicklungsplan (§ 12 E-KWaG), Forstreviere (§ 26 E-KWaG) und Technische Forstverwaltungen (§ 27 E-KWaG) werden überarbeitet. Weiter werden die Finanzierungsbestimmungen (Förderungsmassnahmen; §§ 22 ff. E-KWaG) im forstrechtlichen Bereich und im Bereich Schutz von Naturereignissen aufeinander abgestimmt und die Terminologie im ganzen kantonalen Waldrecht wird an jene des Bundesrechts angeglichen (z.B. wird der Begriff «Staat» durch «Kanton» ersetzt). § 41 KWaG, der die Verordnungskompetenz des Regierungsrates wiederholt und die KWaV der Genehmigungspflicht unterstellt, soll gestrichen werden.

In der Kantonalen Waldverordnung werden die Bestimmungen zu den Veranstaltungen im Wald oder am Waldrand (§ 1) sowie zum Waldentwicklungsplan (§ 4) revidiert und es sollen konkretisierende Normen zur finanziellen Förderung von Massnahmen nach §§ 23, 24 und 24 a KWaG (§§ 14 ff.) erlassen werden.



D. Auswirkungen

Kanton

Durch den Vollzug des Sachgebiets «Schutz vor Naturereignissen» entsteht dem Kanton ein gewisser personeller Mehraufwand. Dieser Mehraufwand ist vor allem auf die Beratung der Gemeinden sowie die Prüfung der Subventionierung von Schutzmassnahmen zurückzuführen. Zur Gewährleistung einer zweckmässigen Organisation ist es notwendig, die personellen Ressourcen aufzustocken. Da der Bund erhebliche Abgeltungen an Massnahmen leistet, ist in finanzieller Hinsicht nur mit geringen Mehraufwendungen zu rechnen, welche durch Einsparungen in anderen Projekten kompensiert werden können.

Durch die Änderungen im forstrechtlichen Bereich entstehen keine Mehrbelastungen für den Kanton.

Gemeinden

Für die Gemeinden ist nur vereinzelt mit Mehrkosten zu rechnen und dies nur dann, wenn das Siedlungsgebiet einer Gemeinde erheblich von Massenbewegungsgefahren betroffen ist und diese nicht bereits heute in der Massnahmenplanung der jeweiligen Gemeinde berücksichtigt werden. Die Kosten für Schutzmassnahmen der Gemeinden sind subventionsberechtigt.

Die Änderungen im forstrechtlichen Bereich werden zu keinen Mehrbelastungen führen.

Die Revision ermöglicht den Gemeinden einen verbesserten Schutz ihrer Gemeindegebiete vor Massenbewegungen, wodurch Haftungsrisiken vermieden werden können. Zudem erleichtert die klare Aufgabenzuweisung an den Kanton und die Gemeinden die Zusammenarbeit und verhindert Kompetenzkonflikte. Eine Verschiebung von kantonalen Aufgaben an die Gemeinden findet nicht statt.

Die Gemeinden können in Zukunft auf die Beratung durch das AWEL zurückgreifen, welches sie unter anderem bei der Massnahmen-, Nutzungs- und Notfallplanung unterstützen kann.

Bevölkerung

Die Revision des Waldgesetzes bringt verschiedene Vorteile für die Bevölkerung. Die seit langem geltenden bundesrechtlichen Vorgaben, der verfassungsrechtliche Schutzauftrag (Art. 105 Abs. 3 KV) und der kantonale Richtplan werden umgesetzt, indem insbesondere die zu ergreifenden Schutzmassnahmen ausführlich geregelt werden. Dadurch wird der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Massenbewegungen verbessert und das Schadenpotenzial von Massenbewegungen und die Verursachung von Kosten minimiert.

Da Massenbewegungen hauptsächlich von privaten Grundstücken ausgehen und damit weniger Sache des Staates als vielmehr der betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind, wird, wie erläutert, der Grundsatz der Eigenverantwortung gestärkt (§ 19 a Abs. 2 E-KWaG) und die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Gemeinwesen und Privaten sowie die Kostentragung werden klar geregelt. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit und einer gerechten Kostenverteilung zwischen Gemeinwesen und Privaten.



Wirtschaft

Nach dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) muss der administrative Aufwand der Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering sein (§§ 1 f.). Mit der Teilrevision des kantonalen Waldrechts ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Betrieben im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 EntlG.

Natur und Umwelt

Gravitative Naturgefahren können auch für die Umwelt schädlich sein. So können Massenbewegungen zur Beschädigung oder Zerstörung von Kulturland führen. Die neuen Bestimmungen des Waldgesetzes zum Schutz vor Naturereignissen dienen damit auch der Umwelt.

Durch die zu treffenden Schutzmassnahmen kann es zu Eingriffen in die Natur und Umwelt kommen. Deshalb sieht bereits das Bundesrecht vor, dass für Massnahmen möglichst naturnahe Methoden zu wählen sind (Art. 19 WaG). Mit der Prioritätenordnung in § 19 a Abs.1 E-KWaG, wonach der Schutz in erster Linie über passive, namentlich raumplanerische Massnahmen erfolgen soll, soll sichergestellt werden, dass die Eingriffe (z.B. Rutschhangverbauungen) so gering wie möglich sind.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Kantonales Waldgesetz (vom 7. Juni 1998)	Entwurf Kantonales Waldgesetz (vom) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...), <i>beschliesst:</i> I. Das Kantonale Waldgesetz vom (...) wird wie folgt geändert: § 1. a. Geltungsbereich Der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag gilt innerhalb und ausserhalb des Waldes.	<p>Das eidgenössische Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) bezweckt neben dem Schutz des Waldes auch den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor «Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag» (Art. 1 Abs. 2 WaG). Die Waldgesetzgebung bezweckt damit den Schutz vor Lawinen und sogenannten Massenbewegungen. Diese Prozesse werden in der Waldgesetzgebung unter dem Begriff «Naturereignisse» erfasst. Zu den Massenbewegungen zählen Sturzgefahren (Steinschlag, Blockschlag, Felssturz, Bergsturz, Eisschlag), Rutschgefahren (permanente und spontane Rutschungen, Hangmuren) sowie Einstürze und Absenkungen.</p> <p>Mit dem Waldgesetz verpflichtet der Bund die Kantone, bestimmte Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen zu ergreifen (Art. 19 WaG). Diese Bestimmung ist nach geltender Auslegung auch ausserhalb des Waldes anwendbar, da der Geltungsbereich des Waldgesetzes über das eigentliche Waldareal hinausgeht und namentlich auch durch Lawinen, Rutschungen und Steinschläge bedrohte Gebiete sowie Einzugsgebiete von Gewässern</p>



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

umfasst (vgl. HELEN KELLER/MATTHIAS HAUSER, Volksinitiative «Rettet den Schweizer Wald», Rechtsgutachten im Auftrag des BAFU, 2007, Rz. 73 m.w.H.; Botschaft des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen vom 29. Juni 1988, BBl 1988 III 173 ff., S. 188; CHRISTIAN WULZ, Grundlagen und Kompetenzordnung beim präventiven Umgang mit Naturgefahren im Wasser-, Wald-, Raumplanungs- und öffentlichen Baurecht, S. 129, 132.). Mit anderen Worten erstreckt sich in örtlicher Hinsicht die Verpflichtung zum Schutz vor Naturereignissen über das eigentliche Waldareal hinaus. Der Geltungsbereich des Waldgesetzes ist also nicht an den Waldrand gebunden (Botschaft des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen vom 29. Juni 1988, BBl 1988 III 173 ff., S. 188).

Die Ergänzung des Geltungsbereichs in § 1 a E-KWaG dient somit einerseits dem Vollzug des WaG: Im Sinne der Rechtssicherheit wird die geltende Auslegung des Geltungsbereichs der Waldgesetzgebung im Gesetz verankert. Andererseits wird zugleich der Schutzauftrag von Art. 105 Abs. 3 KV im kantonalen Gesetzesrecht wahrgenommen, wonach Kanton und Gemeinden für den Schutz vor Hochwasser und anderen Naturgefahren sorgen.

Während der Hochwasserschutz im kantonalen Recht ausführlich geregelt ist, fehlt es im Kanton weitgehend an Bestimmungen für den Umgang mit den weiteren gravitativen Naturgefahren (Massenbewegungen und Lawinen). Die Regelung der Massenbewegungen in der kantonalen Waldgesetzgebung entspricht dem sektoriellen Ansatz auf Bundesebene, wonach der Hochwasserschutz in der eidgenössischen Wasserbaugesetzgebung und die übrigen gravitativen Naturgefahren (Massenbewegungen und Lawinen) in der eidgenössischen Waldgesetzgebung geregelt werden (Art. 1 Abs. 2 WaG, Art. 19 WaG und Art. 15 ff. der eidgenössischen Waldverordnung vom 30. November 1992 [WaV; SR 921.01]). Der sektorielle Ansatz, der im Kanton Zürich mit der kantonalen Wassergesetzgebung bereits schon gewählt wurde, wird bei den übrigen gravitativen Naturgefahren in der kantonalen

Geltendes Recht**Vorentwurf****Erläuterungen**

Waldgesetzgebung entsprechend der Vorgabe des Bundesrechts beibehalten. Wenn immer möglich orientieren sich die Vorschriften zum Schutz vor Naturereignissen an den Bestimmungen zum Hochwasserschutz gemäss der Vorlage 5596 (Wassergesetz; E-WsG) gemäss Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2020.

In der kantonalen Waldgesetzgebung wird der Begriff «Naturereignisse» und nicht «Naturgefahr» verwendet, da die Waldgesetzgebung des Bundes ebenfalls vom Begriff «Naturereignisse» ausgeht und als Rechtsbegriff vorgibt (vgl. Art. 1 Abs. 2 WaG und 3. Kapitel «Schutz vor Naturereignissen» des WaG).

II. Schutz des Waldes vor Eingriffen

§ 3. Rodungersatz, Waldfonds

Ersatzabgaben im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) fliessen in den kantonalen Waldfonds. Die Mittel des Fonds dienen zur Finanzierung der aus diesem Gesetz entstehenden Verpflichtungen.

§ 3. Rodungersatz, Waldfonds

Zahlungen zur Finanzierung von Massnahmen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) fliessen in den kantonalen Waldfonds. Die Mittel des Fonds dienen zur Finanzierung von Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der aus diesem Gesetz entstehenden Verpflichtungen.

Art. 8 WaG sah vor, dass die Kantone bei erteilter Rodungsbewilligung und ausnahmsweisem Verzicht auf gleichwertigen Realersatz eine Ersatzabgabe erheben konnten. Aufgrund einer Änderung von Art. 7 WaG wurde Art. 8 WaG per 1. Juli 2013 aufgehoben. Der neu eingeführte Art. 7 Abs. 2 WaG sieht vor, dass anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden können. Solche Massnahmen können auch in geldwertem Ersatz für mehrere einzelne, kleinere Rodungsflächen bestehen. Das Bundesrecht erlaubt solche Pool-Lösungen ausdrücklich. Die Änderung von § 3 KWaG sieht vor, dass Ersatzabgaben im Sinne von Art. 7 Abs. 2 WaG in den kantonalen Waldfonds fliessen und – wie bundesrechtlich vorgesehen – für Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes verwendet werden können. Da die Einlagen in den Waldfonds gestützt auf Art. 7 Abs. 2 WaG keine regelmässigen sind (es handelt sich um eine Kann-Vorschrift und der Anwendungsbereich ist äusserst beschränkt), wird auf die Einführung einer Regelung zu Höchst-

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
III. Pflege und Nutzung des Waldes		
§ 12. Waldentwicklungsplan	§ 12. Waldentwicklungsplan	bzw. Tiefstbestand verzichtet. Dies auch, da sich der Waldfonds in Bezug auf Zweck und Äufnung nicht mit anderen Fonds (wie etwa dem Natur- und Heimatschutzfonds oder Lotteriefonds) vergleichen lässt.
¹ Die Waldentwicklungsplanung stellt für das gesamte Waldgebiet sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann.	Abs. 1 und 2 unverändert.	
² Sie wird unter der Leitung des kantonalen Forstdienstes durchgeführt. Die Gemeinden, Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie berechnigte Interessierte sind zur Mitarbeit beizuziehen.		
³ Die Waldentwicklungspläne sind vor der Festsetzung öffentlich aufzulegen. Innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung kann sich jede Person zum Planinhalt äussern.	³ Die Waldentwicklungspläne sind vor der Festsetzung durch den Kanton öffentlich aufzulegen. Innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung kann sich jede Person zum Planinhalt äussern.	Die Waldentwicklungspläne werden durch den Kanton festgesetzt. Dies soll der Klarheit halber in Abs. 3 ausdrücklich festgehalten werden. § 4 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) bezeichnet die Baudirektion als dafür zuständige Behörde. Künftig soll gar der Regierungsrat diese Planungen festsetzen (vgl. § 4 E-KWaV). Die Genehmigungspflicht nach § 12 Abs. 4 KWaG ist somit überflüssig und kann gestrichen werden.
⁴ Die Waldentwicklungspläne sind genehmigungspflichtig und für die Behörden verbindlich.	⁴ Die Waldentwicklungspläne sind für die Behörden verbindlich.	
IV. Förderungsmassnahmen	Wird zu Titel V. Förderungsmassnahmen	
	IV. Schutz vor Naturereignissen	



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

§ 19 a. Grundsätze

¹ Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch passive, insbesondere raumplanerische Massnahmen.

Abs. 1: Mit passiven, namentlich raumplanerischen Massnahmen wird das Ausmass eines möglichen Schadens verringert, ohne den Ablauf des Ereignisses zu beeinflussen. Die raumplanerischen Massnahmen sollen eine der Gefährdung angepasste Nutzung sicherstellen. Dazu gehört auch das gefahrgerechte Bauen, insb. der Objektschutz (vgl. §§ 19 c - 19 f E-KWaG). Für den Schutz vor gravitativen Naturgefahren sind raumplanerische Massnahmen besonders wichtig, da eine den Gefahren angepasste Raumnutzung wesentlich zur Reduktion von Risiken beitragen kann. Planerische Massnahmen umfassen die risikobasierte Erstellung und Nutzung von Bauten und Anlagen, aber auch die planerische Sicherung des Raumbedarfs für Entlastungsräume und baulich-technische Schutzmassnahmen (BAFU, Umgang mit Naturgefahren in der Schweiz, Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 12.4271 Darbellay vom 14.12.2012, S. 26). Ein weiteres Beispiel einer passiven Schutzmassnahme ist die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte, wie es das Bundesrecht ausdrücklich als Massnahme vorsieht (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. f WaV). Dagegen wird mit aktiven Massnahmen (vgl. § 19 g E-KWaG) der Prozessablauf aktiv beeinflusst, z.B. mit baulichen Schutzmassnahmen wie Steinschlagnetzen (BAFU, Vollzugshilfe Schutz vor Massenbewegungsgefahren, 2016, S. 52). Es soll der Vorrang der passiven vor den aktiven Massnahmen betont werden. Diese Prioritätenordnung entspricht auch Art. 3 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.00) und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 140 I 168 E. 4.2.1).

² Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.

Abs. 2 stellt eine Besonderheit im Vergleich zum Hochwasserschutz dar. Im Vergleich zu Hochwasser ist der Anteil an Gefährdungen durch Massenbewegungen flächenmässig geringer. Ausserdem treten Massenbewegungsergebnisse mehrheitlich eher kleinräumig auf und die von ihnen ausgehende Gefahr betrifft in der Regel einen beschränkten Personenkreis, wohingegen Hochwasserereignisse meist grossflächige Auswirkungen zeitigen und eine



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

Allgemeingefahr darstellen. Ein weiterer Unterschied liegt in der Eigentümerstellung des Staates: Die Hochwassergefahr geht häufig von öffentlichen Gewässern, d.h. öffentlichen Sachen, aus. Im Gegensatz dazu gehen Massenbewegungen häufig von privaten Grundstücken aus und sind weniger Sache des Staates als vielmehr der betroffenen Grundeigentümerschaften. Die Eigenverantwortung (Art. 6 BV) ist daher zu betonen. Die Betroffenen haben die Pflicht, einen Beitrag zur Erreichung der angestrebten Sicherheit zu leisten – insbesondere durch Objektschutz und gefahrgerechtes Verhalten (BAFU, Umgang mit Naturgefahren in der Schweiz, S. 27). Die Pflicht, selbständig Schutzmassnahmen zu treffen, gilt natürlich auch, wenn Bauten und Infrastrukturanlagen des Kantons oder der Gemeinden von Naturereignissen bedroht sind. In diesen Fällen gelten der Kanton und die Gemeinden als betroffene Grund- oder Werkeigentümer.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Pflege und Nutzung des Waldes.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Pflege und Nutzung des Waldes, da am bestehenden System dieser äusserst sinnvollen biologischen Schutzmassnahmen nichts geändert werden soll (Abs. 3).

§ 19 b. Schutzziele

¹ Der Regierungsrat legt die Schutzziele zum Schutz vor Naturereignissen durch Verordnung fest. Er stuft sie risikogerecht ab. Dabei berücksichtigt er insbesondere

Für die Festlegung von Schutzzielen bei Massenbewegungen bestehen keine bundesrechtlichen Vorgaben. Der Kanton hat die Schutzziele folglich selber zu definieren. Es ist zweckmässig, die Schutzziele auf die Wiederkehrperioden bei Hochwasser abzustimmen, wie dies bereits im geltenden Richtplan verankert ist (Kantonaler Richtplan, Punkt 3.11.1). § 19 b E-KWaG bildet die Rechtsgrundlage für die Festlegung der Schutzziele des Flächenschutzes als auch der Schutzziele des Objektschutzes. Vergleichbare Bestimmungen finden sich in § 25 und § 33 E-WsG (Vorlage 5596).

Die Befugnis der zuständigen Direktion, für Sonderobjekte und -risiken besondere Schutzziele festzulegen, erstreckt sich sowohl auf Massnahmen zur Flächenvorsorge als auch auf den Objektschutz. Entsprechend verweist auch § 19 e Abs. 3 Satz 2 E-KWaG auf die Direktion, wenn es darum geht,



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>a. die Gefährdung der Objekte durch Naturereignisse,</p> <p>b. den Umfang des möglichen Schadens,</p> <p>c. die Art der Nutzung von Flächen, Bauten und Anlagen.</p> <p>² Für Sonderobjekte und Sonderrisiken, namentlich Bauten und Anlagen mit hoher Personenbelegung, mit erheblichem Gefährdungspotenzial für die Umwelt oder mit wichtigen Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung, kann die Direktion besondere Schutzziele festlegen.</p> <p>³ Massnahmen zur Flächenvorsorge im Siedlungsgebiet werden in der Regel auf das Schutzziel eines 100-jährlichen Ereignisses ausgerichtet.</p> <p>⁴ Für Objektschutzmassnahmen gilt in der Regel:</p> <p>a. das Schutzziel eines mindestens 300-jährlichen Ereignisses bei Sonderobjekten und Sonderrisiken,</p> <p>b. das Schutzziel eines 100- bis 300-jährlichen Ereignisses für die übrigen Objekte.</p> <p>§ 19. c. Gefahrengebiete</p>	<p>im baurechtlichen Verfahren konkrete Objektschutzmassnahmen für Sonderrisiken anzuordnen.</p> <p>Die Gefahrengrundlagen bilden eine Grundvoraussetzung, um den Behörden und Betroffenen die Gefahren und Risiken verständlich zu machen. Nur dadurch sind diese in der Lage, die geeigneten Massnahmen zu planen. Mit</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>ist. Sie setzt die Gefahrengebiete in Gefahrenkarten fest.</p> <p>² Die Gefahrenkarten werden bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere im Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren, beachtet. Die zuständige Direktion berät die Gemeinden bei der risikogerechten Umsetzung.</p>	<p>der WaV verpflichtet der Bund die Kantone, Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen zu erarbeiten (Art. 15 Abs. 1 WaV). Sie haben insbesondere Gefahrenkarten zu erstellen und diese periodisch nachzuführen. Gefahrenkarten werden im Kanton Zürich zwar ebenfalls für Massenbewegungen erstellt, und der Richtplan verpflichtet bereits heute die Gemeinden, die Gefahrenkarten bei ihren planungs- und baurechtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Doch fehlt bis anhin eine formelle Rechtsgrundlage im kantonalen Recht. Die Pflicht zur Erstellung, die Pflicht zur Berücksichtigung bei allen raumwirksamen Tätigkeiten und der Rechtsweg für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind daher zu regeln. § 19 c folgt in Inhalt und Aufbau § 26 E-WsG.</p> <p>Abs. 1 regelt die Pflicht zur Erstellung und Festsetzung der Gefahrenkarten. Die Gefahrenkarten sind das Ergebnis einer detaillierten technischen Untersuchung und zeigen parzellenscharf auf, welche Gebiete durch Naturereignisse bedroht sind. Sie enthalten Angaben über Ursachen, Ablauf, räumliche Ausdehnung, Intensität und Eintretenswahrscheinlichkeit von Naturereignissen.</p> <p>Abs. 2 setzt Art. 15 Abs. 3 WaV um, wonach die Gefahrengrundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigt werden. Der Baudirektion kommt die Aufgabe zu, die Gemeinden bei der risikogerechten Umsetzung der Gefahrenkarten zu beraten. In Angelegenheiten des Schutzes von Gebäuden vor Naturgefahren kommt die Beratungsfunktion der Gebäudeversicherung zu (§ 39a Abs. 1 Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 [GebVG; LS 862.1]). Bei der Erfüllung raumwirksamer Tätigkeiten ist zwingend eine Interessenabwägung vorzunehmen, wenn der Behörde ein Handlungsspielraum zusteht (Art. 3 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [RPV; SR 700.1]). Dies gilt auch für die Berücksichtigung der Gefahrenkarte in der Raumplanung. Wie genau die Berücksichtigung erfolgt, entscheidet sich also im Einzelfall.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>³ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstück in einem Gefahrengebiet liegt, können von der zuständigen Direktion verlangen, dass sie die Rechtmässigkeit des Gefahrenkarteneintrags durch Anordnung feststellt.</p>	<p>Mit Abs. 3 wird der Rechtsschutz für die Privaten im Sinne der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV gestärkt: Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke in der Gefahrenkarte eingetragen sind, können eine Feststellungsverfügung über die Rechtmässigkeit der Eintragungen verlangen. Ohne diese Regelung könnte die Rechtmässigkeit von Eintragungen nur vorfrageweise im Zusammenhang mit einem baurechtlichen Verfahren überprüft werden. Der erweiterte Rechtsschutz erlaubt den betroffenen Privaten zwar, auch unabhängig von einem tatsächlichen oder fiktiven Bauvorhaben Eintragungen in der Gefahrenkarte gerichtlich überprüfen zu lassen. Indessen handelt es sich bei der Gefahrenkartierung um eine objektivierte, naturwissenschaftlich fundierte Abklärung und Abschätzung von möglichen gefährlichen Prozessen. Sie stützt sich somit auf objektive und überprüfbare Kriterien. Wird die Gefahrenkartierung anhand nachvollziehbarer Grundlagen nach den Regeln der Ingenieurskunst durchgeführt, ist zu vermuten, dass die Eintragungen in die Karte sachlich richtig und damit rechtmässig sind. Im Streitfall hat grundsätzlich der oder die Private nachzuweisen, dass eine Eintragung fehlerhaft und damit nicht haltbar ist. Eine Berichtigung der Gefahrenkarte kommt beispielsweise in Betracht bei topografischen Veränderungen durch bauliche Änderungen wie etwa Terrainanpassungen oder durch natürliche Ereignisse wie Rutschungen oder Bodensetzungen, bei neu erstellten Schutzbauten und beim Vorliegen von neuen Grundlagendaten. Kein hinreichender Grund für eine Berichtigung der Gefahrenkarte sind hingegen bauliche Veränderungen, die keinen Einfluss auf die Gefährdungssituation haben, sowie Objektschutzmassnahmen an Gebäuden, weil sich auch hier die Gefährdungssituation für das Grundstück selber nicht verändert.</p>
	<p>§ 19 d. Massnahmenplanung</p> <p>¹ Die Gemeinden erstellen nach Festsetzung der Gefahrenkarten eine risikobasierte Planung zur Umsetzung von Schutzmassnahmen.</p>	<p>Die Pflicht der Gemeinden, gestützt auf die Gefahrenkarten eine Massnahmenplanung zu erstellen, findet bis anhin nur Ausdruck in den jeweiligen</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>² Sie setzen die geplanten Massnahmen in der Regel innerhalb von zehn Jahren um.</p> <p>§ 19 e. Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten</p>	<p>Festsetzungsverfügungen der Gefahrenkarten. Eine kantonale Rechtsgrundlage fehlt.</p> <p>Mit der Massnahmenplanung wird der Handlungsbedarf mit Bezug auf Naturereignisse aufgezeigt und eine Priorisierung der Massnahmen vorgenommen. Die Massnahmenplanung bzw. die Priorisierung der Massnahmen wird aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung vorgenommen.</p> <p>Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 10 Abs. 1 lit. d E-WsG.</p>
	<p>¹ Bei Planungs- und Bauvorhaben in Gefahrengebieten darf das Personen- und Sachwertrisiko durch Naturereignisse nicht wesentlich erhöht werden.</p>	<p>Die Rechtswirkungen der Gefahrenkarten mit Bezug auf Bauvorhaben Privater bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche besteht bis anhin nur in § 22 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) für die Gefahrenkarten Hochwasser. In § 19 e soll einerseits der Grundsatz festgehalten werden, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Gefahrengebieten mit öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu rechnen haben. Andererseits ist ein Ablauf zu definieren, wann die Gemeinde Objektschutzmassnahmen anzuordnen hat (bei Neu- und Umbauten oder unabhängig von solchen).</p> <p>Gemäss Abs. 1 dürfen Planungs- und Bauvorhaben in Gefahrengebieten nicht zu einer wesentlichen Risikoerhöhung für Personen und Sachwerte führen. Abs. 1 richtet sich vor allem an Gemeinden, die im Rahmen von Planungsverfahren wie auch im Baubewilligungsverfahren mögliche Auflagen und Massnahmen prüfen müssen. Abs. 1 ist an die Regelung von § 33 Abs. 1 E-WsG angelehnt, wonach Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten Objektschutzmassnahmen bei Neubauten, wesentlichen Umbauten oder Zweckänderungen, Trinkwasserfassun-</p>



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

- gen und Abwasserreinigungsanlagen sowie Sonderobjekten und Sonderrisiken treffen. Auch bei Massenbewegungen sollen nur Neubauten sowie wesentliche Umbauten und Zweckänderungen die Pflicht zum Objektschutz auslösen. Die Schutzziele des Objektschutzes richten sich nach § 19 b E-KWaG.
- ² Die Bauherrschaft weist im Baubewilligungsverfahren nach, dass die in der Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahr nicht mehr besteht oder dass die Gefährdung des Grundstücks durch geeignete und angemessene Objektschutzmassnahmen begrenzt wird.
- ³ Die Gemeinden ordnen Objektschutzmassnahmen im baurechtlichen Verfahren an. Die Direktion ist zuständig, wenn Sonderobjekte und Sonderrisiken betroffen sind.
- ⁴ Bei erheblicher und akuter Personengefährdung ordnet die Gemeinde unabhängig von einem konkreten Bauvorhaben Objektschutzmassnahmen oder Nutzungsbeschränkungen an.
- Abs. 2 gibt das im Hochwasserschutz bewährte Verfahren wieder, anlässlich von Bauvorhaben Objektschutzmassnahmen anzuordnen.
- Abs. 3 regelt die Aufgabenteilung für die Anordnung von Objektschutzmassnahmen analog der Zuständigkeit gemäss § 34 E-WsG.
- Bei wenigen Objekten kann die Gefahr für Personen derart gross sein, dass Massnahmen auch ohne konkretes Bauvorhaben durchgesetzt werden müssen. Gemäss Abs. 4 muss es möglich sein, unabhängig vom Baubewilligungsverfahren Objektschutzmassnahmen oder Nutzungseinschränkungen zu verlangen, wenn die Personengefährdung erheblich und akut ist. Auch wenn Sonderobjekte oder -risiken betroffen sind haben die Gemeinden bei Dringlichkeit von Amtes wegen die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen. Ihre Zuständigkeit rechtfertigt sich, weil sie mit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort besser vertraut sind und dadurch schneller reagieren können. Sind neben Sofortmassnahmen auch längerfristige bauliche Massnahmen notwendig, ist dafür ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Für die Bewilligung von Sonderobjekten und -risiken ist dann die Direktion zuständig (vgl. oben Abs. 3; eine gleichgelagerte Zuständigkeitsordnung findet sich im Wassergesetz unter § 33 Abs. 3 E-WsG).



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>⁵ Die Kosten für Objektschutzmassnahmen trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer der gefährdeten Bauten oder Anlagen.</p>	<p>Abs. 5 entspricht der Kostentragungsregelung für Objektschutzmassnahmen bei Hochwassergefahr. Auch dort tragen die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Bauten und Anlagen die Kosten für Objektschutzmassnahmen selber. Dies muss umso mehr gelten, wenn die Gefahr nicht von einem öffentlichen Gewässer, sondern von in der Regel privatem Land ausgeht.</p>
	<p>§ 19 f. Organisatorische Massnahmen</p>	
	<p>¹ Die Gemeinden treffen geeignete organisatorische Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse. Sie sorgen insbesondere für die Erstellung und periodische Nachführung einer Notfallplanung.</p>	<p>Organisatorische Massnahmen sind von grosser Bedeutung für die Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse. Die Terminologie in § 19 f ist angelehnt an die Vorgaben des Bundes, wonach die Kantone Notfallplanungen zu erstellen und diese periodisch nachzuführen haben (Art. 15 Abs. 1 Bst. c WaV). Sofern es die Umstände erfordern, haben sie Frühwarndienste zu errichten und für den Aufbau und Betrieb der zugehörigen Messstellen und Informationssysteme zu sorgen (Art. 16 Abs. 1 WaV). Diese Aufgaben werden in § 19 f ausdrücklich auf die Gemeinden übertragen, da sie mit den lokalen Verhältnissen besser vertraut sind. Die Pflicht der Gemeinden zur Erstellung einer Notfallplanung besteht bereits im geltenden Recht zum Zweck der Begrenzung von Hochwasserschäden (vgl. §§ 9 c ff. der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 [HWSchV; LS 724.112]) und ist auch für das künftige Recht vorgesehen.</p>
	<p>² Wo es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert, sorgen die Gemeinden ausserdem für den Aufbau und Betrieb von Messstellen und Informationssystemen sowie die Errichtung eines Frühwarndienstes.</p>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>³ Der Kanton sorgt für den Aufbau und Betrieb von Messstellen und Informationssystemen zum Schutz eigener Bauten und Infrastrukturanlagen.</p>	<p>Der Kanton hingegen soll immer dann für den Aufbau und Betrieb von Messstellen und Informationssystemen zuständig sein, wenn seine eigenen Bauten und Infrastrukturanlagen von Naturereignissen bedroht sind (Abs. 3).</p>
	<p>§ 19 g. Massnahmen nach Art. 19 WaG</p>	
	<p>¹ Soweit der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten nicht anders hergestellt werden kann, treffen die Gemeinden die erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 19 WaG.</p>	<p>Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Eigentümerschaft einer Baute oder Anlage, diese in einem risiko- und gefahrengerechten Zustand zu erhalten. In § 19 a Abs. 2 E- KWaG wird als Grundsatz festgehalten, dass der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen obliegt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Mit § 19 g E-KWaG bestimmt das Gesetz eine abweichende Regelung: Soweit der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten nicht anders hergestellt werden kann – d.h. weder durch raumplanerische Massnahmen noch durch gefahrengerechtes Bauen (Objektschutzmassnahmen) –, sind gemäss § 19 g Abs. 1 und Abs. 2 entweder die Gemeinden oder der Kanton für weitere Schutzmassnahmen zuständig.</p> <p>Gemeint sind vor allem aktive Massnahmen (z.B. Steinschlagnetze), die in Art. 19 WaG und Art. 17 WaV aufgezählt werden. Die Sicherung von Gefahrengebieten umfasst u.a. Verbauungen in Rutschgebieten, Entwässerungen und Massnahmen gegen Sturzprozesse (Art. 17 Abs. 1–2 WaV). Gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. a WaV umfasst die Sicherung von Gefahrengebieten auch waldbauliche Massnahmen, d.h. Pflegeeingriffe, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Stabilität und der Qualität des Bestandes beitragen (Art. 19 Abs. 1 WaV). Für diese waldbaulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen über die Pflege und Nutzung des Waldes, namentlich die Bewirtschaftungspflichten der Waldeigentümerinnen und -eigentümer gemäss § 16 KWaG, wie dies auch aus dem Vorbehalt gemäss § 19 a Abs. 3 E-KWaG hervorgeht.</p>



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

Zu den erforderlichen Massnahmen gehört auch der Unterhalt der Schutzbauten. Das für die aktiven Massnahmen zuständige Gemeinwesen ist mithin auch für den Unterhalt der (bestehenden wie neuen) Schutzbauten zuständig. Der Unterhalt der Schutzbauten ist deshalb auch in die Massnahmenplanung nach § 19 d miteinzubeziehen.

Es ist sachgerecht, diese Aufgaben an die Gemeinden zu delegieren, da sie mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraut sind (Abs. 1). Zudem obliegt der Schutz des Siedlungsgebiets im Allgemeinen den Gemeinden. Neben der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie der öffentlichen Sittlichkeit betrifft dies auch die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, wozu ebenfalls der Schutz vor Naturgefahren zählt (LUKAS WIDMER, Organisation, Verfahren und Koordination im Bereich der Naturgefahrprävention. Unter besonderer Berücksichtigung des kantonalen Rechts, S. 587).

² Der Kanton ist zuständig, sofern die Massnahmen nach Abs. 1 ganz oder überwiegend zum Schutz seiner eigenen Bauten und Anlagen zu treffen sind.

Der Kanton ist zuständig, wenn die Massnahmen nach Abs. 1 ganz oder überwiegend zum Schutz seiner eigenen Bauten und Anlagen zu treffen sind (Abs. 2), was z.B. bei Staatsstrassen der Fall ist. Das Verfahren für bauliche Schutzmassnahmen richtet sich nach dem üblichen Bauverfahren.

³ Die Gemeinden arbeiten zusammen, sofern einzelne Massnahmen gemäss § 19 g Abs. 1 dies erfordern.

Bei gemeindeübergreifenden Massnahmen sollen die Massnahmen nicht unkoordiniert ergehen. Es lohnt sich daher, eine Zusammenarbeitsnorm aufzunehmen. Die Bestimmung in § 19 g Abs. 3 E-KWaG verpflichtet die Gemeinden zur Zusammenarbeit, sofern einzelne Massnahmen dies erfordern. Eine Zusammenarbeit ist insbesondere erforderlich bei Massnahmen an Gemeindegrenzen. Bei gemeindeübergreifenden Massnahmen arbeiten die betroffenen Gemeinden zusammen und koordinieren die Massnahmen. Die Erstellung von aktiven Schutzmassnahmen wird durch Bund und Kanton subventioniert (vgl. § 23 a E-KWaG).

V. Forstorganisation

Wird zu Titel VI. Forstorganisation



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
V. Förderungsmassnahmen		
§ 21. Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter		
Wer gewerbsmässig für Dritte Holzernte- oder Motorsägearbeiten ausführt, muss über eine entsprechende Ausbildung verfügen.	(Streichung von § 21)	Das WaG bestimmt in Art. 21a, dass Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen müssen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben. Diese Regelung stellt bereits sicher, dass jemand, der gewerbsmässig für Dritte Holzernte- oder Motorsägearbeiten ausführt, über eine entsprechende Ausbildung verfügt. Die Regelung auf Bundesstufe ist gar umfassender; § 21 KWaG ist somit ersatzlos zu streichen.
	§ 22 a. Kostentragung	
	¹ Das für die Massnahme zum Schutz vor Naturereignissen zuständige Gemeinwesen trägt unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen deren Kosten.	Zu Abs. 1: Wie in der Wassergesetzgebung richtet sich die Kostentragung für Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (z.B. § 19 g E-KWaG) primär nach Zuständigkeiten (Abs. 1).
	² Bei Massnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes sind die nach Abzug des Bundes- und des Staatsbeitrags verbleibenden Kosten durch die Gemeinde zu tragen.	Zu Abs. 2: Eine spezielle Kostentragungsregelung findet sich bei der Schutzwaldbewirtschaftung, die grundsätzlich Sache der Waldeigentümerschaft ist (§ 16 KWaG): Abs. 2 präzisiert, dass allfällige Restkosten für Massnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes von der Gemeinde zu tragen sind. Diese Bestimmung gilt bereits heute (§ 23 Abs. 2 KWaG), soll aber aus systematischer Sicht bereinigt und neu bei den Regeln über die Kostentragung (statt bei den Kostenanteilen) platziert werden. Vorliegend werden zur Ermittlung der «Restkosten», die die Gemeinde zu tragen hat, der Bundes- und Kantonsbeitrag abgezogen. Dies widerspricht grundsätzlich Art. 38a Abs. 2 WaV, gemäss welchem der Bund bei der Berechnung seines Beitrags die Kosten, die auf Dritte überwältzt werden können, abzieht. Da der Bund praxisgemäss dem Kanton eine Pauschale ausrichtet,



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

die allfällige Kosten von Dritten bereits berücksichtigt, werden die bisherige gesetzliche Regelung sowie die bisherige Praxis nicht geändert.

§ 22 b. Beiträge Dritter

a. von anderen Gemeinwesen

¹ Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von einem anderen Gemeinwesen, das aus einer Massnahme zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 36 WaG) oder zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes (Art. 37 WaG) einen besonderen Nutzen zieht, einen angemessenen Beitrag an seine Kosten verlangen.

Der Bund gewährt Förderungsbeiträge für Massnahmen nach der Waldgesetzgebung unter der Voraussetzung, dass Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, zur Mitfinanzierung herangezogen werden (Art. 35 Abs. 1 Bst. d WaG). Dieser Grundsatz ist für Staatsbeiträge bereits heute im kantonalen Recht verankert (§ 22 lit. b KWaG). Neu sollen aber die Voraussetzungen und der Umfang für eine Kostenbeteiligung Dritter bei den Massnahmen nach Art. 36 WaG (Schutz vor Naturereignissen) und Art. 37 WaG (Schutzwald) präzisiert und auf formell-gesetzlicher Grundlage geregelt werden, was der Vorausehbarkeit und der Rechtssicherheit dient. Die vorgeschlagene Regelung von §§ 22 b ff. E-KWaG lehnt eng an die Beteiligung Dritter an Hochwasserschutzmassnahmen nach §§ 38 ff. E-WsG an.

Selbst wenn ein Gemeinwesen folglich zur Ergreifung bestimmter Massnahmen verpflichtet ist (z.B. organisatorische Massnahmen nach § 19 f E-KWaG und Massnahmen nach Art. 19 WaG bzw. § 19 g E-KWaG), bedeutet dies nicht, dass es sämtliche Kosten allein zu tragen hat.

Zu § 22b:

Schutzpflichtige andere Gemeinwesen, die an der Ausführung einer Massnahme ein besonderes Interesse haben (z.B. Einsparung von eigenem Aufwand), sind an den Kosten zu beteiligen. Massgebend ist der (geschätzte) Aufwand, den das profitierende Gemeinwesen hinsichtlich der eigenen Massnahmen einspart.

² Der Beitrag bemisst sich nach den eingesparten Kosten eigener Schutzmassnahmen.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>³ Können sich die Gemeinwesen über den Beitrag nicht einigen, kann beim Verwaltungsgericht verwaltungsrechtliche Klage erhoben werden.</p> <p>§ 22 c.</p> <p>b. von Grund- und Werkeigentümern</p>	<p>In der Regel werden sich die beteiligten Gemeinwesen auf vertraglichem Weg einigen; nötigenfalls steht die verwaltungsrechtliche Klage (§§ 81 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG; LS 175.2]) zur Verfügung.</p>
	<p>¹ Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Werkeigentümerinnen und Werkeigentümern angemessene Beiträge an seine Kosten verlangen, wenn diese aus einer Massnahme zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 36 WaG) oder zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes (Art. 37 WaG) einen Nutzen ziehen.</p>	<p>Auch private Eigentümerinnen und Eigentümer, die von den Massnahmen in besonderem Mass profitieren, sind angemessen an den Kosten der öffentlichen Hand zu beteiligen.</p>
	<p>² Die Beiträge bemessen sich nach:</p> <p>a. der betroffenen Fläche,</p> <p>b. dem Wert der Grundstücke und der Bauten und Anlagen, sowie</p> <p>c. dem Interesse an der Massnahme.</p>	<p>Die Bemessung der Beiträge gemäss Abs. 2 lehnt an die Regelung beim Hochwasserschutz (§ 39 E-WsG) an. Die Beiträge werden mit Verfügung des zuständigen Gemeinwesens festgesetzt. Diese kann auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg angefochten werden.</p>
	<p>³ Die Beiträge für Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen betragen höchstens die Hälfte der den Gemeinwesen verbleibenden Kosten. Vorbehalten bleibt § 22 d.</p>	<p>Bei den Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen wird die Beitragspflicht auf die Hälfte der Kosten begrenzt, die das Gemeinwesen zu tragen hat. Hat der oder die Dritte jedoch gleichzeitig die Massnahme i.S.v. § 22 d</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>§ 22 d.</p> <p>c. von Verursachern</p> <p>¹ Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von Dritten, welche die Massnahme zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 36 WaG) oder zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes (Art. 37 WaG) ganz oder zu einem erheblichen Teil insbesondere durch Bauten oder Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen ausgelöst haben, angemessene Beiträge an seine Kosten verlangen.</p> <p>² Wer eine Massnahme auslöst und allein davon einen Nutzen hat, trägt die gesamten Kosten.</p> <p>§ 22 e. Grundpfandrecht</p> <p>Dem kostenpflichtigen Gemeinwesen steht für Forderungen aus dem Schutz vor Naturereignissen gegenüber den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein gesetzliches Pfandrecht zu.</p>	<p>verursacht, so kann das Gemeinwesen auch mehr als die Hälfte der ihr verbleibenden Kosten auf Dritte überwälzen. Keine Beitragsbegrenzung gilt dagegen bei den Massnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes (Art. 37 WaG).</p> <p>Die Beiträge richten sich nach dem Mass der Verursachung und werden mit Verfügung des zuständigen Gemeinwesens festgesetzt. Diese kann auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg angefochten werden.</p> <p>In Anlehnung an § 40 Abs. 3 E-WsG soll die gesamten Kosten tragen, wer eine Massnahme auslöst und allein davon einen Nutzen hat.</p> <p>§ 22 e sieht als Instrument zur Rechtsdurchsetzung (analog § 119 E-WsG u.a. für Forderungen aus dem Hochwasserschutz) ein gesetzliches Pfandrecht vor.</p>
<p>§ 23. Kostenanteile</p> <p>¹ Der Staat leistet Kostenanteile bis zu 50% an die beitragsberechtigten Kosten für die Jungwaldpflege und für Massnahmen gemäss Art. 36, 37 und 38 Abs. 1 WaG.</p>	<p>§ 23. Kostenanteile</p> <p>¹ Der Kanton leistet unabhängig von Bundesbeiträgen kantonale Kostenanteile bis zu 50% an die beitragsberechtigten Kosten für die Jungwaldpflege und für Massnahmen gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. b und Art. 37 WaG.</p>	<p>In Angleichung an die Terminologie des WaG soll der Begriff «Staat» durch «Kanton» ersetzt werden. Die Präzisierung «unabhängig von Bundesbeiträgen» meint «zusätzlich zu den Bundesbeiträgen» und klärt, dass ein allfälliger Bundesbeitrag in den Kostenanteilen, die der Kanton leistet, nicht ent-</p>



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

² Bei Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen und zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes sind die nach Abzug des Bundes- und Staatsbeitrags verbleibenden Restkosten durch die Gemeinde zu tragen.

² Werden durch den Kostenanteil und weitere Staats- oder Bundesbeiträge mehr als 90% der anrechenbaren Kosten gedeckt, kann der Kostenanteil herabgesetzt werden. Die Summe der Staats- und Bundesbeiträge darf in keinem Fall 100% der anrechenbaren Kosten überschreiten.

halten ist. «Kantonale Kostenanteile» soll die Abgrenzung zu den Bundesbeiträgen noch stärker hervorheben. Der Kanton ist verpflichtet, die Bundesbeiträge an die Subventionsempfänger weiterzuleiten, was in § 24 a E-KWaG ausdrücklich festgehalten wird. Zusätzlich richtet der Kanton aus eigenen Mitteln Kostenanteile bis zu 50% an die beitragsberechtigten Kosten aus.

In Übereinstimmung mit den Beitragsarten des Bundes (Art. 36 WaG: «Abgeltungen»; Art. 38 WaG: «Finanzhilfen»), soll die Finanzhilfe gestützt auf Art. 38 WaG nicht mehr unter § 23 KWaG (Kostenanteile), sondern neu unter § 24 E-KWaG (Subventionen) geregelt werden. Art. 36 Abs. 1 Bst. a und c WaG werden neu unter § 23a E-KWaG geregelt, weshalb nur noch Art. 36 Abs. 1 Bst. b WaG (Schaffung von Wald mit besonderer Schutzfunktion sowie die entsprechende Jungwaldpflege) von § 23 E-KWaG erfasst wird.

Im Kanton Zürich entschied der Kantonsrat im Jahr 2004 im Rahmen einer Sparvorlage, die Jungwaldpflegebeiträge nicht wie vom Regierungsrat vorgeschlagen zu einer Subvention umzuwandeln, sondern als Kostenanteil zu belassen. Der Wille des Kantonsrats war eine kontinuierliche Investition in den Jungwald zugunsten kommender Generationen. Aus diesem Grund wird die Jungwaldpflege – anders als in der Systematik des Bundes – weiterhin in der Kategorie Kostenanteile geführt.

Abs. 2 regelt die mögliche Herabsetzung des Kostenanteils, wenn dieser zusammen mit Bundesbeiträgen die Höhe von 90% übersteigt. Die Übernahme von 90% entspricht dem hohen Interesse von Bund und Kanton an einem intakten Schutzwald. Bei den Restkosten von 10% handelt es sich um einen Erfahrungswert (letzte 10 Jahre), der sich an der Höhe der von den Gemeinden getragenen Restkosten orientiert. Die Summe aus Staats- und Bundesbeiträgen darf in keinem Fall 100% der beitragsberechtigten Kosten überschreiten.

Zum ehemaligen Abs. 2:



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>§ 23 a. Subventionen</p> <p>a. für Massnahmen nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a und c WaG</p> <p>¹ Der Kanton kann unabhängig von Bundesbeiträgen kantonale Subventionen bis zu 50% an die beitragsberechtigten Kosten für Massnahmen gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. a und c WaG ausrichten.</p> <p>² Werden durch die Subvention und weitere Staats- oder Bundesbeiträge mehr als 85% der anrechenbaren Kosten gedeckt, kann die Subvention herabgesetzt werden. Die Summe der Staats- und Bundesbeiträge</p>	<p>Die (Rest-)Kostentragungspflicht der Gemeinde bei Massnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes wird systematisch bereinigt und künftig unter § 22 a Abs. 2 E-KWaG verankert.</p> <p>§ 23 a Abs. 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht (§ 23 KWaG). Bereits heutzutage leistet der Kanton Kostenanteile bis zu 50% an die beitragsberechtigten Kosten für Massnahmen nach Art. 36 WaG. Neu soll aber die gesetzliche Regelung für Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen gesondert von der Finanzierung von Schutzwald und Jungwaldpflege geregelt werden, wie sich das auch in den Programmvereinbarungen mit dem Bund widerspiegelt (Programmvereinbarungen im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen einerseits, im Bereich Wald andererseits). Zudem sollen, in Anlehnung an die Subventionierung von Hochwasserschutzmassnahmen gemäss § 15 WWG und neu § 42 E-WsG, nicht mehr Kostenanteile, sondern ebenfalls Subventionen ausgerichtet werden. Es ist sinnvoll, die Finanzierung zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren (Hochwasser und Massenbewegungen) einheitlich mittels Subventionen vorzunehmen. Mit der Formulierung in Abs. 1 wird überdies klargestellt, dass der Höchstsatz von 50% lediglich die kantonale Subvention betrifft. Daneben wird – sofern die Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind – der Bundesbeitrag aus der Programmvereinbarung oder den Einzelverfügungen für bestimmte Projekte ausgerichtet. Dies hält § 24 a E-KWaG ausdrücklich fest. Die Rechtsgrundlage des Bundesbeitrages ergibt sich aus Art. 36 Abs. 1 Bst. a und c WaG und Art. 39 WaV.</p> <p>Abs. 2 regelt, angelehnt an § 42 Abs. 3 E-WsG, die mögliche Herabsetzung der Subvention, wenn diese zusammen mit Bundesbeiträgen die Höhe von 85% übersteigt. Der Prozentsatz von 85% ergibt sich aus den (maximalen) 50% Staatsbeitrag und dem regulären Mindest-Subventionssatz aus den</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	darf in keinem Fall 100% der anrechenbaren Kosten überschreiten.	Programmvereinbarungen von 35% gemäss dem Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 – 2024, Fachspezifische Erläuterungen Schutzbauten und Gefahregrundlagen (S. 148). Die Summe aus Staats- und Bundesbeiträgen darf in keinem Fall 100% der beitragsberechtigten Kosten überschreiten. Gemäss § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes handelt es sich bei den Subventionen im Sinne von § 23 a um gebundene Ausgaben, da sowohl der Subventionszweck (Massnahmen nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a und c WaG) wie auch der Höchstsatz (max. 100%) im Gesetz genannt werden.
§ 24. Subventionen	§ 24. b. für Massnahmen nach Art. 37a ff. WaG	
¹ Der Staat kann Subventionen gewähren	¹ Der Kanton kann unabhängig von Bundesbeiträgen kantonale Subventionen gewähren	Zu Abs. 1: In Angleichung an die Terminologie des WaG soll der Begriff «Staat» durch «Kanton» ersetzt werden. Die Präzisierung «unabhängig von Bundesbeiträgen» ist als «zusätzlich zu den Bundesbeiträgen» zu verstehen und soll klären, dass ein allfälliger Bundesbeitrag in den Subventionen, die der Kanton leistet, nicht enthalten ist. «Kantonale Subventionen» soll die Abgrenzung zu den Bundesbeiträgen noch stärker hervorheben. Der Kanton ist verpflichtet, die Bundesbeiträge an die Subventionsempfänger weiterzuleiten, was in § 24 a E-KWaG ausdrücklich festgehalten wird.
a. bis zu 50% an die beitragsberechtigten Kosten für Massnahmen gemäss Art. 38 Abs. 2 und 3 sowie Art. 39 WaG,	a. bis zu 50% an die beitragsberechtigten Kosten für Massnahmen gemäss Art. 37a, Art. 38a, ausgenommen Jungwaldpflege, sowie Art. 39 WaG,	Zusätzlich richtet der Kanton aus eigenen Mitteln Subventionen bis zu 50% an die beitragsberechtigten Kosten bzw. 100% für Leistungen der Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt des Waldes (lit. b) aus. In Übereinstimmung mit dem WaG soll neu auf Art. 38 Abs. 1 und Art. 38a WaG verwiesen werden. Die Massnahmen gemäss Art. 37a WaG (Neobiota) können gemäss § 24 subventioniert werden. Bei Neobiota sind Auftreten, Ausbreitung und Auswirkungen oft unbekannt oder zumindest nur schwierig abzuschätzen. Massnahmen sollen flexibel und in Abhängigkeit ihrer Wirkung



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>b. bis zu 100% für Leistungen im Interesse des Naturschutzes.</p> <p>² Der Regierungsrat kann weitere Massnahmen zur Förderung der Waldfunktionen mit Subventionen unterstützen, insbesondere:</p> <p>a. die Erstellung von Betriebsplänen,</p> <p>b. die Förderung der Holzverwendung,</p> <p>c. die forstliche Aus- und Weiterbildung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter sowie der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Darlehen gemäss Art. 40 WaG gewähren.</p>	<p>b. bis zu 100% für Leistungen der Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt des Waldes gemäss Art. 38 Abs. 1 WaG.</p> <p>² Der Regierungsrat kann weitere Massnahmen zur Förderung der Waldfunktionen mit kantonalen Subventionen unterstützen, insbesondere:</p> <p>lit. a-c unverändert.</p> <p>³ Werden durch die Subvention und weitere Staats- oder Bundesbeiträge nach Abs. 1 lit. a mehr als 90% der anrechenbaren Kosten gedeckt, kann die Subvention herabgesetzt werden. Die Summe der Staats- und</p>	<p>bzw. Zielerreichung unterstützt werden können, weshalb sie neu bei den Subventionen eingereicht werden sollen.</p> <p>Der Klarheit halber wird festgehalten, dass die Jungwaldpflege (da unter § 23 beitragsberechtigt, siehe dort) von der Subventionierung ausgenommen ist.</p> <p>Bei den Subventionen nach Abs. 1 handelt es sich um gebundene Ausgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes, da sowohl der Subventionszweck wie auch der Höchstsatz im Gesetz genannt werden.</p> <p>Zu Abs. 2: Auch hier wird präzisiert, dass es um kantonale Förderungsmassnahmen geht. Bei den Subventionen nach Abs. 2 handelt es sich um neue Ausgaben im Sinne von § 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes.</p> <p>Abs. 3 regelt die mögliche Herabsetzung der Subvention, wenn diese zusammen mit Bundesbeiträgen die Höhe von 90% übersteigt.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>Bundesbeiträge darf in keinem Fall 100% der anrechenbaren Kosten überschreiten. Für Subventionen an die periodische Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen gilt ein maximaler Ansatz von 50%.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann kantonale Darlehen gemäss Art. 40 WaG gewähren.</p> <p>§ 24 a. Bundesbeiträge</p> <p>Werden die Massnahmen gemäss §§ 23, 23 a Abs. 1 und 24 Abs. 1 nach Massgabe einer Programmvereinbarung mit dem Bund durchgeführt, richtet der Kanton zusätzlich Bundesbeiträge aus, deren Höhe sich nach der Programmvereinbarung bestimmt. Ebenso werden im Einzelfall gewährte Bundesbeiträge ausgerichtet.</p>	<p>Die Übernahme von 90% entspricht dem hohen Interesse von Bund und Kanton an derartigen Leistungen und steht im Einklang mit den Programmvereinbarungen im Rahmen des NFA sowie mit der langfristigen Waldpolitik des Bundes. Da an den Leistungen zur Förderung der Waldfunktionen in der Regel auch ein Eigeninteresse der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer besteht, werden nicht die vollen Kosten durch Beiträge gedeckt. Der Wert von 90% orientiert sich am Schwellenwert beim Schutzwald. Die Summe aus Staats- und Bundesbeiträgen darf in keinem Fall 100% der beitragsberechtigten Kosten überschreiten.</p> <p>Für die periodische Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen besteht ein beträchtliches Interesse seitens Eigentümerschaft und/oder seitens der Standortgemeinde, die zudem den laufenden Unterhalt jährlich sicherstellen. Dies manifestiert sich in einer relevanten finanziellen Beteiligung durch Akteure vor Ort und rechtfertigt für Subventionen einen maximalen Ansatz von 50%.</p> <p>Diese Anpassungen bei den Kostenanteilen und Subventionen im forstrechtlichen Bereich haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Es erfolgen lediglich ein Nachvollzug von Bundesrecht und Präzisierungen. Neue Ausgaben, die den Finanzhaushalt belasten, werden nicht geschaffen.</p> <p>§ 24 a regelt die Weiterleitung der Bundesbeiträge, die der Kanton im Rahmen von Programmvereinbarungen oder mittels Einzelverfügung erhält. Diese Beiträge sind an den Leistungserbringer auszurichten.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>§ 24 b. Ausführungsvorschriften</p> <p>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Finanzierung, insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Höhe des kantonalen Beitragssatzes, zu den Beiträgen Dritter sowie Verfahrensvorschriften.</p>	<p>§ 24 b delegiert die Regelung der Einzelheiten zur Finanzierung an den Regierungsrat. Im Vordergrund stehen (in Anlehnung an § 43 E-WsG) z.B. die Ausführungsbestimmungen zur Höhe des kantonalen Beitragssatzes (Abstufungen bis höchstens 50%), zu den Beiträgen Dritter sowie Verfahrensvorschriften.</p>
VI. Rechtsschutz	Wird zu VII. Rechtsschutz	
	VI. Forstorganisation	
§ 26. Forstreviere	§ 26. Forstreviere	
<p>¹ Die Gemeinden bilden Forstreviere und stellen Revierförsterinnen oder Revierförster an. Sie arbeiten dabei mit den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern und dem kantonalen Forstdienst zusammen. Sie legen Organisation und Perimeter des Reviers in einem Reglement fest.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes durch Försterinnen oder Förster ausführen lassen, die im Dienste von forstlichen Organisationen wie Holzcorporationen oder Waldverbänden stehen.</p>	<p>¹ Die Gemeinden bilden Forstreviere und stellen Waldfachleute mit höherer Ausbildung und praktischer Erfahrung an. Sie arbeiten dabei mit den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern und dem kantonalen Forstdienst zusammen. Sie legen Organisation und Perimeter des Reviers fest.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes durch Waldfachleute mit höherer Ausbildung und praktischer Erfahrung ausführen lassen, die im Dienste von forstlichen Organisationen wie Holzcorporationen oder Waldverbänden stehen.</p>	<p>Die Terminologie «Revierförsterinnen oder Revierförster» soll an jene in Art. 51 Abs. 2 WaG angeglichen werden. Es soll ausserdem den Gemeinden überlassen werden, in welcher Form sie Organisation und Perimeter des Reviers festlegen.</p>
§ 27. Technische Forstverwaltungen	§ 27. Technische Forstverwaltungen	
<p>Der Staat kann Gemeinden, die ihren Wald durch Forstingenieurinnen und Forstingenieure mit Wählbarkeitszeugnis verwalten lassen, Aufgaben des kantonalen Forstdienstes übertragen.</p>	<p>Der Kanton kann Gemeinden, die ihren Wald durch Waldfachleute mit höherer Ausbildung und praktischer Erfahrung verwalten lassen, Aufgaben des kantonalen Forstdienstes übertragen.</p>	<p>In Angleichung an die Terminologie des WaG werden der Begriff «Staat» durch «Kanton» und die Begriffe «Forstingenieurinnen und Forstingenieure» durch «Waldfachleute mit höherer Ausbildung und praktischer Erfahrung» ersetzt.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
VII. Strafbestimmungen	Wird zu VIII. Strafbestimmungen	
	VII. Rechtsschutz	
VIII. Schlussbestimmungen	Wird zu IX. Umsetzung des Gesetzes	
§ 34. Übertretungen	VIII. Strafbestimmungen	
§ 34. Übertretungen	§ 34. Übertretungen	
¹ Mit Busse bis zu Fr. 10 000 wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:	¹ Mit Busse bis zu Fr. 10 000 wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:	Die Streichung von § 21 erfordert eine Anpassung von § 34 (siehe auch oben, zu § 21 KWaG).
a. nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald erstellt, erweitert oder ihrem Zweck entfremdet,	lit. a-e unverändert.	
b. abseits von Waldstrassen oder Waldwegen reitet oder Rad fährt oder Anordnungen der Gemeinde im Sinne von § 6 Abs. 2 verletzt,		
c. nachteilige Nutzungen im Sinne von § 10 Abs. 1 vornimmt,		
d. im Wald bewilligungspflichtige Veranstaltungen durchführt,		
e. Anordnungen des Forstdienstes missachtet,		
f. im Wald ohne die erforderliche Ausbildung Arbeiten im Sinne von § 21 ausführt oder ausführen lässt.	f. im Wald ohne die erforderliche Ausbildung Arbeiten im Sinne von Art. 21a WaG ausführt oder ausführen lässt.	
² Gehilfenschaft ist strafbar.	Abs. 2 unverändert.	



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

IX. Umsetzung des Gesetzes

§ 35 a. Enteignung

¹ Erfordert es der Vollzug dieses Gesetzes, können Rechte von Privaten oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts enteignet werden.

Analog § 114 E-WsG sollen Rechte Privater und juristischer Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Eigentum oder Dienstbarkeiten) enteignet werden können, wenn der Vollzug des Gesetzes dies erfordert (Abs. 1). Enteignungen sind sehr selten erforderlich. In der Regel werden private Rechte freihändig erworben und nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen soll vom Enteignungsrecht Gebrauch gemacht werden.

² Das Enteignungsrecht steht dem Regierungsrat zu. Er kann es im Einzelfall der zuständigen Direktion oder Dritten übertragen.

³ Das Enteignungsverfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 (Abtretungsgesetz).

X. Schlussbestimmungen

§ 41. Verordnung

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendige Verordnung, die vom Kantonsrat zu genehmigen ist.

(Streichung von § 41)

Da der Regierungsrat gestützt auf Art. 67 Abs. 2 KV Verordnungen über den Vollzug von Gesetzen erlassen darf, erübrigt sich § 41 und kann gestrichen werden. Um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren zu können und eine erhöhte Flexibilität und Effizienz im Interesse des Waldes zu ermöglichen, ist eine Genehmigungspflicht ohnehin abzulehnen.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Änderung weiterer Erlasse		
Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975		
§ 23. Landschaftsplan	§ 23. Landschaftsplan	
¹ Im Landschaftsplan sind, soweit von kantonaler Bedeutung, zu bezeichnen:	¹ Im Landschaftsplan sind, soweit von kantonaler Bedeutung, zu bezeichnen:	
a. das Landwirtschaftsgebiet mit jenen Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen oder die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen; als landwirtschaftliche Nutzung gelten auch der Reb-, der Obst- und der Gartenbau,	lit. a unverändert.	
b. das Forstgebiet mit den der Forstgesetzgebung unterstehenden Wäldern und den zur Aufforstung bestimmten Flächen,	b. das Waldgebiet mit den der Waldgesetzgebung unterstehenden Wäldern und den zur Aufforstung bestimmten Flächen,	Grundsätzlich spricht man heute von Waldgesetzgebung und nicht mehr von Forstgesetzgebung. § 23 Abs. 1 lit. b PBG wird deshalb der aktuellen Terminologie angepasst.
c. das Erholungsgebiet mit jenen Flächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und bei denen dieser Zweck gegenüber andern Nutzungen überwiegt,	lit. c-g unverändert.	
d. die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie weitere Objekte, die aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes erhalten oder wiederhergestellt werden sollen und nicht vom Siedlungsplan erfasst sind,		
e. das Trenngebiet mit jenen Flächen, die zur Gliederung und Trennung des Siedlungsgebiets unüberbaut bleiben sollen,		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
f. die Gebiete für Materialgewinnung und für Materialablagerung, g. das übrige Gebiet mit den Flächen, die keinem andern Gebiet zugeteilt sind.	h. Räume zum Zweck des Rückhalts oder der Ableitung von Hochwasser oder anderen Naturgefahren.	Der kantonale Richtplan enthält im Abschnitt Landschaft bereits heute zahlreiche Ausführungen zum Umgang mit gravitativen Naturgefahren (Hochwasser und Massenbewegungen). Der Umgang mit Hochwasser wird im E-WsG auf eine neue, zeitgemässe Grundlage gestellt. Gemäss § 27 E-WsG können neu auch explizit sog. Notentlastungsräume mit einer wasserrechtlichen Projektfestsetzung festgelegt werden. Es handelt sich dabei um Flächen, in denen bei seltenen Hochwasserereignissen Wasser eingeleitet wird, um Überschwemmungen im dicht überbauten Gebiet zu vermeiden. In wenigen Fällen kann ein solcher Notentlastungsraum planungspflichtig sein, was einen Eintrag im Richtplan nötig machen würde. In der Richtplankarte sind zudem bereits heute die Hochwasserrückhaltebecken verzeichnet. § 23 PBG soll entsprechend nachgeführt und um eine neue lit. h ergänzt werden. Damit neben Hochwasser auch andere gravitative Naturgefahren vom Wortlaut abgedeckt wären, wurde der Wortlaut gemäss vorliegendem Entwurf gewählt.
² Die bezeichneten Gebiete können sich überschneiden; ein solcher Sachverhalt ist darzustellen.	Abs. 2 unverändert.	
§ 48. Zonenarten	§ 48. Zonenarten	
I. Zulässige Zonen	I. Zulässige Zonen	
¹ Es sind Zonen unterschiedlicher Ausnützung, Bauweise und/oder Nutzweise vorzusehen.	Abs. 1 und 2 unverändert.	
² Als solche Zonen können bestimmt werden:		
a. Kernzonen,		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>b. Quartiererhaltungszonen, c. Zentrumszonen, d. Wohnzonen, e. Industrie- und Gewerbebezonen, f. Zonen für öffentliche Bauten.</p>	<p>³ Besteht ein wesentliches öffentliches Interesse, beispielsweise des Ortsbild- und Landschaftsschutzes, des Aussichtsschutzes, des Immissionsschutzes oder ein solches an einer differenzierten baulichen Verdichtung, kann mit der Zonenzuweisung festgelegt werden, dass für bestimmte Teilbereiche ein Gestaltungsplan aufgestellt werden muss.</p> <p>§ 78 b.</p> <p>J. Schutz vor Naturgefahren</p> <p>Die Bau- und Zonenordnung kann ergänzende Vorschriften zum Schutz von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten enthalten.</p>	<p>Das Instrument der Gestaltungsplanpflicht ist ein geeignetes Instrument, um den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (Hochwasser und Massenbewegungen) mittels planerischen Massnahmen herzustellen. Um das Bewusstsein für planerische Massnahmen zu schärfen, soll die exemplarische Aufzählung in § 48 Abs. 3 PBG ergänzt werden.</p> <p>Zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren sind planungsrechtliche Massnahmen, wozu auch der Objektschutz von Bauten und Anlagen gehört, von grosser Bedeutung. Bereits das geltende Recht sieht entsprechend (im Bereich Hochwasserschutz) vor, dass die Gemeinden «in ihren Bau- und Zonenordnungen ergänzende Vorschriften über Objektschutzmassnahmen erlassen» (§ 9 Abs. 2 HWSchV).</p> <p>Um auch den Schutz vor anderen gravitativen Naturgefahren besser zu gewährleisten, soll der Katalog der zulässigen Bauvorschriften im PBG erweitert werden. Geplant ist eine Ergänzung der möglichen «Weiteren Festlegungen der Bau- und Zonenordnung» um einen neuen § 78b PBG. Mit die-</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>§ 96 A. Zweck und Arten (nach E-WsG)</p> <p>I. Allgemein</p> <p>¹ Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung.</p> <p>² Es sind folgende Baulinien zu unterscheiden und im Baulinienplan unter Angabe ihres Zwecks verschieden darzustellen:</p> <p>a. Verkehrsbaulinien für Strassen, Wege, Plätze und Eisenbahnen, gegebenenfalls samt begleitenden Vorgärten, Lärmschutzanlagen, Grünzügen und Fahrzeugabstellplätzen;</p> <p>b. Baulinien für Betriebsanlagen zu Verkehrsbauten, wie Parkhäuser, Grossparkierungsanlagen, Unterhalts-, Überwachungs- und Versorgungsdienste, sowie für kantonale und kommunale Wasserbauprojekte einschliesslich der Flächen für den Rückhalt oder die Ableitung von Hochwasser;</p>	<p>§ 96. A. Zweck und Arten</p> <p>I. Allgemein</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Es sind folgende Baulinien zu unterscheiden und im Baulinienplan unter Angabe ihres Zwecks verschieden darzustellen:</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>b. Baulinien für Betriebsanlagen zu Verkehrsbauten, wie Parkhäuser, Grossparkierungsanlagen, Unterhalts-, Überwachungs- und Versorgungsdienste, für kantonale und kommunale Wasserbauprojekte einschliesslich der Flächen für den Rückhalt oder die Ableitung von Hochwasser, sowie für Projekte zum Schutz vor anderen gravitativen Naturgefahren.</p>	<p>ser Ergänzung wird nicht nur der Geltungsbereich der zulässigen Bauvorschriften vom Hochwasser auf alle gravitativen Naturgefahren ausgeweitet. Die neue Platzierung im PBG unterstreicht zudem die Wichtigkeit von planungsrechtlichen Festlegungen. Ausserdem wird es durch die Normierung im PBG (anstelle der Wald- oder Wassergesetzgebung) für die Gemeinden einfacher, einen Überblick über die zulässigen Bauvorschriften zu gewinnen.</p> <p>Das Instrument der Baulinie wird bereits heute eingesetzt, um im Rahmen von Wasserbauprojekten den Raum für Hochwasserrückhaltebecken zu sichern. Künftig wird nicht nur der Rückhalt, sondern auch die Ableitung von Hochwasser und der Schutz vor anderen gravitativen Naturgefahren eine bedeutende Rolle spielen. Aus diesem Grund ist § 96 PBG entsprechend zu präzisieren und im Wortlaut auf «Projekte zum Schutz vor anderen gravitativen Naturgefahren» (z.B. Rutschungen) auszudehnen. Die durch das E-WsG bedingte Nebenänderung von § 96 PBG beschränkt sich auf Hochwasser.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
c. Baulinien für Versorgungsleitungen und für Anschlussgleise.	lit. c unverändert.	II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Kantonale Waldverordnung (vom 28.Oktober 1998)	Entwurf Kantonale Waldverordnung (vom) <i>Der Regierungsrat,</i> beschliesst: I. Die Kantonale Waldverordnung vom (...) wird wie folgt geändert:	
1. Schutz des Waldes vor Eingriffen		
§ 1. Veranstaltungen im Wald	§ 1. Veranstaltungen im Wald oder am Waldrand	Zum Titel: Der Einflussbereich soll auf Veranstaltungen in Waldesnähe erweitert werden. Z.B. haben Licht- und Verstärkeranlagen am Waldrand genauso einen Einfluss auf die Wildtiere, wie wenn sie im Wald aufgestellt würden.
¹ Bewilligungspflichtig sind Veranstaltungen, bei denen	¹ Bewilligungspflichtig sind Veranstaltungen, bei denen	
a. in erheblichem Masse technische Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen verwendet werden oder	lit. a unverändert.	
b. voraussichtlich mehr als 500 Personen teilnehmen.	b. voraussichtlich mehr als 500 Personen teilnehmen oder	
	c. der Wald durch deren wiederholte Durchführung erheblich beansprucht wird.	Zu Abs. 1 lit. c: Jährlich mehrmals stattfindende Veranstaltungen am gleichen Ort können auf die Verjüngung des Waldes und die Wildtiere den gleichen Einfluss haben wie eine einmalige Veranstaltung mit mehr als 500 Personen. Dies kann dazu führen, dass Veranstaltungen zwar gestützt auf lit. a und b keine Bewilligung benötigen, jedoch nach mehrmaliger Durchführung bewilligungspflichtig werden, wenn eine offensichtliche Beeinträchtigung des Waldes vorliegt.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>² Die Bewilligung kann verweigert oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen wie der Schutz des Wildes, insbesondere in der Zeit zwischen 15. April und 15. Juni, oder der Naturschutz dies verlangen.</p> <p>³ Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 teilnehmenden Personen sind meldepflichtig. Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Veranstalter die Interessen im Sinne von Abs. 2 berücksichtigen.</p> <p>⁴ Bewilligungsgesuche sind mindestens zwei, Meldungen einen Monat im Voraus bei der Gemeinde einzureichen. Die Gesuche enthalten alle notwendigen Angaben, insbesondere über die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden, die räumliche und zeitliche Beanspruchung des Waldes und die Infrastruktur.</p>	<p>Abs. 2 - 4 unverändert.</p> <p>⁵ Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist eine federführende Stelle zu bezeichnen.</p>	<p>Art. 14 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) verlangt, dass die Kantone die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung unterstellen. «Gross» charakterisiert nicht in erster Linie die Zahl der Teilnehmer. Massgebend ist vor allem das Potential der Beeinträchtigungen des Waldes.</p> <p>Zu Abs. 5: Wenn die zu bewilligenden Parameter mehr als eine Gemeinde betreffen, soll im Sinne der Koordination eine federführende Stelle bezeichnet werden, um negative Kompetenzkonflikte zu vermeiden.</p>
<p>2. Pflege und Nutzung des Waldes</p> <p>§ 4. Waldentwicklungsplan</p>	<p>§ 4. Waldentwicklungsplan</p>	

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>a. Festsetzung und Inhalt</p> <p>Die Baudirektion setzt die Waldentwicklungspläne fest. Diese</p>	<p>a. Festsetzung und Inhalt</p> <p>Der Regierungsrat setzt die Waldentwicklungspläne fest. Diese</p>	<p>Das ursprüngliche Konzept regionaler Waldentwicklungspläne (WEP) wurde 2010 durch einen gesamtkantonalen WEP abgelöst. Aufgrund der langfristigen, politischen und strategischen Bedeutung des kantonalen WEP ist es heute sach- und stufengerecht, wenn der Regierungsrat diese Planung festsetzt.</p>
<p>a. erfassen und gewichten die an den Wald gestellten Ansprüche,</p> <p>b. legen die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest,</p> <p>c. bezeichnen die Flächen, für die besondere Ziele festgelegt werden,</p> <p>d. bezeichnen die Flächen, bei denen Interessenkonflikte bestehen,</p> <p>e. setzen Prioritäten für den Vollzug und machen Aussagen über das weitere Vorgehen.</p>	<p>lit. a – e unverändert.</p>	
<p>3. Finanzierung</p>	<p>Wird zu 4. Finanzierung</p>	
	<p>3. Schutz vor Naturereignissen</p> <p>§ 13 a. Schutzziele</p> <p>¹ Die Schutzziele richten sich nach der Schutzzielmatrix gemäss Anhang 2 der Wasserverordnung vom (...).</p>	<p>Die Festlegung der Schutzziele soll – wie bereits im kantonalen Richtplan festgelegt – abgestuft erfolgen. Es ist zweckmässig, die Schutzziele für alle gravitativen Naturgefahren (Hochwasser und Massenbewegungen) gleich auszugestalten. Dies entspricht dem geltenden kantonalen Richtplan sowie den Bestrebungen des Bundes, die verschiedenen Naturgefahrenprozesse</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		<p>möglichst gleichwertig beurteilen zu können. Aus diesem Grund wird auf die Schutzzielmatrix der Wasserverordnung (Ausführungsverordnung zum Wassergesetz, Vorlage 5596) verwiesen. Diese Schutzzielmatrix entspricht in den wesentlichen Zügen der bereits heute gelebten Praxis. Im Übrigen werden die Regelschutzziele neu bereits im Gesetzestext vorgegeben (vgl. § 19 b E-KWaG).</p>
	<p>² Für Sonderobjekte und Sonderrisiken legt das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Schutzziele im Einzelfall fest.</p>	<p>In Abs. 2 muss festgehalten werden, wer innerhalb der Direktion die Schutzziele für Sonderobjekte und Sonderrisiken festlegt. Gemäss § 19 b E-KWaG ist es «die Direktion».</p> <p>Gleich wie beim Hochwasserschutz soll die Kompetenz der Direktion zur Festlegung der Schutzziele bei Sonderobjekten und -risiken auch die Befugnis umfassen, letztere näher zu definieren oder zu kategorisieren, z.B. anhand von Listen oder Richtlinien.</p>
	<p>§ 13 b. Erstellung der Gefahren- und Risikogrundlagen</p> <p>a. Gefahrengrundlagen</p>	
	<p>¹ Das AWEL</p>	<p>§ 13 b bildet die zum Teil bereits bestehende Praxis mit Bezug auf die Erstellung der Gefahrengrundlagen ab. Gefahrenhinweiskarten und Gefahrenkarten werden bereits heute durch das ALN bzw. das AWEL erstellt. Da Gefahrenhinweiskarten künftig nicht mehr erstellt werden, werden diese im Verordnungsrecht nicht mehr erwähnt.</p> <p>Der Bund schreibt in Art. 15 Abs. 1 Bst. a und b der Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV [SR 921.01]) die Verpflichtung zum Führen eines Schutzbauten- und Ereigniskatasters vor. Das Führen eines Schutzbautenkatasters kann zur Bedingung für den zukünftigen Abschluss von Pro-</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>a. führt Inventare über Bauten und Anlagen, die für den Schutz vor Naturereignissen von Bedeutung sind (Schutzbautenkataster); und</p> <p>b. dokumentiert Schadenereignisse (Ereigniskataster) und analysiert, wo notwendig, grössere Schadenereignisse.</p>	<p>grammvereinbarungen mit dem Bund werden. Neu ist die Pflicht, Schutzbauten und Ereigniskataster zu erstellen, explizit als Aufgabe des AWEL genannt (lit. a und b).</p>
	<p>² Das AWEL erarbeitet Gefahrenkarten und führt diese periodisch nach.</p>	<p>Gefahrenkarten werden, wie erwähnt, bereits heute durch das AWEL erstellt.</p>
	<p>³ Bei der Erstellung der Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen stimmen die betroffenen Ämter ihre Tätigkeiten aufeinander ab.</p>	<p>Abs. 3 ist an § 7 der Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht vom 24. Oktober 2007 (Nothilfeverordnung; LS 851.14) angelehnt.</p>
	<p>§ 13 c.</p>	
	<p>b. Risikogrundlagen</p>	
	<p>¹ In Ergänzung zur Gefahrenkarte erstellt das AWEL für gefährdete Gebiete eine Risikokarte Naturereignisse.</p>	<p>§ 13 c bildet die ebenfalls in der Praxis bereits vorgenommene Erstellung der Risikokarte Massenbewegungen ab.</p>
	<p>² Risikokarten dienen als Grundlage für eine risikogestützte Planung und die Umsetzung von Schutzmassnahmen.</p>	<p>Abs. 2 verpflichtet die Gemeinden zur Berücksichtigung der Risikokarten bei der Erstellung ihrer Massnahmenplanung. Es ist vorgesehen, eine analoge Regelung in der künftigen Wasserverordnung (E-WsV) aufzunehmen.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>§ 13 d. Festsetzung der Gefahrenkarten</p> <p>¹ Die Gefahrenkarten zeigen auf, in welchen Gebieten mit welcher Wahrscheinlichkeit und welcher Stärke mit einer Gefährdung durch Naturereignisse zu rechnen ist.</p> <p>² Die Gemeinden informieren die Betroffenen nach Festsetzung der Gefahrenkarten innert Jahresfrist schriftlich über die Gefährdung.</p> <p>§ 13 e. Erstellung und Umsetzung der Massnahmenplanung</p> <p>Die Gemeinden reichen dem AWEL nach rechtskräftiger Festsetzung der Gefahrenkarten eine risikobasierte Planung zur Umsetzung von Schutzmassnahmen ein. Diese zeigt die zu treffenden Massnahmen, die zeitliche Priorisierung und die Finanzierung auf. Das AWEL berät die Gemeinden bei der Erarbeitung dieser Planung.</p> <p>§ 13 f. Umsetzung der Gefahrenkarten in der Nutzungsplanung</p> <p>Die Gemeinden beschränken in Gefahrengebieten die Gefährdung von Bauten und Anlagen durch Naturereignisse mit planungsrechtlichen Festlegungen.</p>	<p>§ 13 d regelt die Festsetzung der Gefahrenkarten.</p> <p>Abs. 1 bestimmt den Informationsgehalt der Gefahrenkarten.</p> <p>Abs. 2 dient der Information der Betroffenen in einem Gefahrengebiet. Der Rechtsschutz (jederzeitige Überprüfungsmöglichkeit für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) ist bereits in § 19 c Abs. 3 E-KWaG geregelt.</p> <p>Die Pflicht der Gemeinden, eine Massnahmenplanung zu erstellen, ergibt sich bis anhin nur aus den Verfügungen zum Erlass der Gefahrenkarten. § 13 e präzisiert die Verpflichtung zur Erstellung einer Massnahmenplanung nach § 19 d E-KWaG.</p> <p>Die Gefahrenkarte ist bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu beachten (vgl. § 19 c Abs. 2 E-KWaG). Die Beachtung und Umsetzung der Gefahrenkarten in der Nutzungsplanung ist ein zentrales Element beim Schutz vor Naturereignissen. Entsprechend muss die Pflicht zur Umsetzung der Gefahrenkarten in der Nutzungsplanung deutlicher im kantonalen Recht verankert werden. Eine analoge Regelung ist auch in der E-WsV vorgesehen.</p>

Geltendes Recht**Vorentwurf****Erläuterungen**

Aus der in § 19 c Abs. 2 E-KWaG statuierten Pflicht, die Gefahrenkarten bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere im Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren, zu beachten, leitet sich eine kommunale Regelungskompetenz ab. Diese wird der Deutlichkeit halber auch im neuen § 78 b E-PBG verankert. Von der kommunalen Regelungskompetenz zu unterscheiden ist die Frage, wie die Zürcher Gemeinden diese planungsrechtliche Umsetzung konkret vornehmen resp. vorzunehmen haben. Hierbei kommt den Gemeinden nach Massgabe der Gemeindeautonomie ein erheblicher Spielraum zu, wenn sie in Gefahrengebieten die Gefährdung von Bauten und Anlagen durch Naturereignisse mit planungsrechtlichen Festlegungen zu beschränken haben. So können Gemeinden aufgrund einer Gesamtbeurteilung in ihren BZO z.B. Um- oder Auszonungen, Gestaltungsplanpflichten, Vorschriften über die Terraingestaltung oder Objektschutzmassnahmen vorsehen. Freilich ist diesem nicht unerheblichen Planungsermessen der Zürcher Gemeinden insoweit Grenzen gesetzt, als die Berücksichtigung der Gefahrenkarten in der BZO stets rechtmässig, zweckmässig und angemessen sein muss, was die Baudirektion des Kantons Zürich im Rahmen ihrer nutzungsplanerischen Genehmigungskompetenz zu prüfen hat (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 [RPG; SR 700], § 2 lit. b, § 5 und § 89 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 [PBG; LS 700.1]).

§ 13 g. Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten

¹ Im Bewilligungsverfahren zur Erstellung oder wesentlichen Änderung von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten weist die Bauherrschaft Objektschutzmassnahmen zur Begrenzung des Schadenrisikos nach.

§ 13 g stellt eine Konkretisierung von § 19 e E-KWaG dar und regelt die Zuständigkeit für die Anordnung der Objektschutzmassnahmen.

Rund 7600 Gebäude sind von Massenbewegungen betroffen. Schätzungen zufolge werden für das ganze Kantonsgebiet rund 60 Baugesuche pro Jahr im Bereich von Massenbewegungen erwartet. Es ist künftig mit durchschnittlich zwei bis drei Baugesuchen pro Jahr von Sonderobjekten im Gefahrenbereich von Massenbewegungen zu rechnen. Zusätzlich hat der Kanton mit



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>² Die Gemeinden ordnen mit der baurechtlichen Bewilligung geeignete und angemessene Objektschutzmassnahmen an.</p> <p>³ Bei Sonderobjekte und Sonderrisiken bedürfen die geplanten Schutzmassnahmen der Bewilligung des AWEL.</p>	<p>einer Beratung für rund 58 Baugesuche pro Jahr in den Gemeinden im Gefahrenbereich von Massenbewegungen zu rechnen.</p> <p>Innerhalb der Baudirektion soll das AWEL für die Bewilligung von Objektschutzmassnahmen bei Sonderobjekten und Sonderrisiken zuständig sein.</p>
4. Schluss- und Übergangsbestimmungen	Wird zu 5. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	4. Finanzierung	
§ 14. Kosten für die Jungwaldpflege	§ 14. Förderung von Massnahmen nach §§ 23, 24 und 24 a KWaG	
	a. Grundsätze	
Beitragsberechtigt sind die anrechenbaren Kosten für die Mischungsregulierung und die Auslese in den Entwicklungsstufen Dichtung und Stangenholz. Die Massnahmen sind gemäss den Weisungen des kantonalen Forstdienstes auszuführen.	<p>¹ Das Amt für Landschaft und Natur erlässt zur Förderung von Massnahmen nach §§ 23, 24 und 24 a KWaG Richtlinien.</p>	Es ist langjährige und bewährte Praxis des ALN, dass die Beiträge an die Schutzwaldpflege sowie für die weiteren Beiträge gestützt auf § 23 und § 24 E-KWaG (insb. Beiträge an die Jungwaldpflege, an Naturschutz im Wald, an Sicherheitsholzschläge entlang von Staatsstrassen und an Wiederinstandstellung von Walderschliessungen nach Naturereignissen) sowie § 24 a E-KWaG (betreffend den forstrechtlichen Teil) in einer Richtlinie geregelt werden. Mit § 14 ff. E-KWaV werden die Grundsätze der Beitragsausrichtung (insbesondere die beitragsberechtigten Personen und Massnahmen- und die Beitragskategorien) auf Verordnungsstufe geregelt. Dies entspricht dem Grundsatz, dass Staatsbeiträge in Rechtserlassen festzulegen sind, welche in der Gesetzessammlung publiziert werden. Die Richtlinien regeln



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		sodann den Ablauf des Beitragsverfahrens im Detail und geben z.B. Aufschluss über die Zusammensetzung der Finanzierung (Bundesbeiträge). Der ehemalige § 14, der nur die beitragsberechtigten Kosten für die Jungwaldpflege regelte, wird mit einer umfassenden Regelung ersetzt, die sich auf alle zu fördernden Massnahmen bezieht.
	<p>² In Ergänzung zu § 22 KWaG werden Beiträge nach den folgenden Grundsätzen ausgerichtet:</p>	
	<p>a. Beiträge werden nach Massgabe der vorhandenen Mittel ausgerichtet,</p>	lit. a: Eine Beitragsausrichtung kann nur erfolgen, wenn entsprechende Mittel vorhanden sind. Ist das Budget bereits ausgeschöpft, werden Beitragsgesuche abgelehnt (unter Umständen Zahlung im Folgejahr).
	<p>b. Die Massnahmen sind gemäss den Weisungen des kantonalen Forstdienstes auszuführen,</p>	lit. b: Der Kantonale Forstdienst ist im Zusammenhang mit den zu fördernden Massnahmen weisungsbefugt. Dies ergibt sich auch aus § 25 KWaG.
	<p>c. Beitragsberechtigt sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer,</p>	lit. c: Die von der Massnahme betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, bei denen es sich auch um Zusammenschlüsse wie Verbände, Vereine oder Korporationen handeln kann, sorgen in der Regel für die Leistungserbringung. Deshalb sind sie beitragsberechtigt, auch wenn sie die Massnahme nicht selbst ausführen.
	<p>d. Beiträge für gleichlautende, wiederkehrende Massnahmen auf der gleichen Fläche werden in einer massnahmeeigenen Abfolge ausbezahlt; Abweichungen sind zu begründen.</p>	lit. d: Handelt es sich bei den geförderten Massnahmen nicht um einmalige, sondern um wiederkehrende und gleichlautende Massnahmen auf derselben Fläche, erfolgen die Auszahlungen der Beiträge in einem massnahmen-spezifischen Turnus. Dieser wird je nach Massnahme vom ALN in der entsprechenden Richtlinie festgelegt. Wird im Einzelnen oder generell von diesem Turnus abgewichen, muss dies im Beitragsgesuch ausdrücklich begründet werden.
	<p>§ 14 a.</p>	
	<p>b. Beitragskategorien</p>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>Beitragsberechtigt sind Massnahmen folgender Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Schutzwaldpflege,b. Sicherheitsholzschläge,c. Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes,d. Bewirtschaftung steiler Privatwälder,e. Jungwaldpflege,f. Wildschadenverhütung,g. Naturschutz im Wald,h. Waldstrassen und Erschliessung,i. Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen,j. Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall,k. Ausbildung von Forstpersonal, Weiterbildung von Waldarbeitenden und Hochschulpraktikantinnen und -praktikanten,l. Forstliche Ausführungsplanung.	<p>Gemäss dem Grundsatz, Staatsbeiträge und deren wichtigsten Grundsätze in einem Gesetz festzuhalten, sind die beitragsberechtigten Kategorien, die je in den entsprechenden Richtlinien des ALN detaillierter geregelt sind, in die Verordnung aufzunehmen.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>§ 14 b.</p> <p>c. Beitragssatz</p> <p>Die Beiträge werden in der Regel als Pauschalen ausgerichtet.</p>	<p>Ergänzend zu den sich aus § 23 und § 24 E-KWaG ergebenden Beitragssätzen ist in der KWaV zu präzisieren, dass es sich bei den ausgerichteten Beiträgen in der Regel um Pauschalen handelt. Ausnahmen (z.B. bei kaum standardisierbaren Eingriffen) sind im Rahmen von genehmigten Projekten möglich.</p>
	<p>§ 14 c.</p> <p>d. Ausrichtung von Beiträgen</p> <p>¹ Das Beitragsgesuch ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen dem ALN einzureichen.</p> <p>² Die Beiträge werden ausgerichtet, wenn die erforderlichen Nachweise durch das ALN genehmigt worden sind.</p>	<p>Beiträge des Bundes und des Kantons werden nur auf entsprechendes Gesuch hin gewährt. Dem ALN sind alle für die Prüfung des Gesuchs notwendigen Unterlagen einzureichen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>Die Festsetzung und Ausrichtung der Beiträge erfolgen gemäss Vorgaben der Richtlinien des ALN.</p>
	<p>§ 15. Förderung von Massnahmen nach § 23 a KWaG</p> <p>a. Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt die Massnahmen mit kantonalen Subventionen von</p>	<p>Die gesetzliche Regelung für Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen wird in § 23 a E-KWaG gesondert von der Finanzierung von Schutzwald und Jungwaldpflege nach § 23 E-KWaG geregelt, wie sich das auch in den</p>



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

Programmvereinbarungen mit dem Bund widerspiegelt (Programmvereinbarungen im Bereich Schutzbauten und Gefahregrundlagen einerseits, im Bereich Wald andererseits). Entsprechend der Zuständigkeitsregelung in § 16 Abs. 2 ist das AWEL für die Bestimmung der Beitragshöhe für Förderungsmassnahmen zum Schutz vor gravitativen Naturereignissen nach § 23 a E-KWaG (Art. 36 Abs. 1 Bst. a und Bst. c WaG) zuständig (Sachdelegation).

Die Förderung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a und Bst. c WaG erfolgt gemäss § 23 a E-KWaG in Form von Subventionen. Gefördert werden Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen, namentlich die Erstellung, die Instandstellung und der Ersatz von Schutzbauten und -anlagen (vgl. § 19 g E-KWaG) sowie die Einrichtung und der Betrieb von Messstellen sowie der Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen (vgl. § 19 f E-KWaG).

§ 15 Abs. 1 legt die Fördersätze für die Massnahmen fest. Die Fördersätze in Abs. 1 lit. a-c sind an diejenigen von § 14 a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 [HWSchV; LS 724.112] angelehnt. Eine analoge Regelung ist auch in der künftigen Wasserverordnung vorgesehen.

a. bis zu 20% der beitragsberechtigten Kosten, wenn die Massnahme im öffentlichen Interesse liegt, umweltgerecht, wirtschaftlich und zweckmässig ist,

b. bis zu 40% der beitragsberechtigten Kosten, wenn die Massnahme zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll ist,

c. bis zu 50% der beitragsberechtigten Kosten, wenn das Projekt zudem die Massnahmen des Kantons zum Schutz vor Naturereignissen ergänzt.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>² Keine kantonalen Subventionen werden gewährt an</p> <p>a. Wartungs- und Unterhaltsarbeiten,</p> <p>b. Provisorien,</p> <p>c. die Kosten und Ausgaben der Verwaltung.</p>	<p>§ 15 Abs. 2 führt die Tatbestände an, die nicht gefördert werden. Abs. 2 lit. a–c legt in Anlehnung an § 14 b Abs. 1 HWSchV fest, dass für die genannten Tatbestände keine Subventionen ausgerichtet werden.</p>
	<p>³ Es werden keine Subventionsbeiträge unter Fr. 10'000 ausgerichtet.</p>	<p>Abs. 3 legt eine betragsmässige Untergrenze für Förderbeiträge fest. Damit soll der Aufwand für die Bearbeitung von Kleinstprojekten begrenzt werden, deren Ausführung aufgrund der Grösse eher bescheidene Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Regelung ist an § 14 b Abs. 3 HWSchV angelehnt, wobei auch in der künftigen Wasserverordnung eine analoge Regelung vorgesehen ist.</p>
	<p>§ 15 a.</p> <p>b. Subventionsgesuch und -zusicherung</p>	
	<p>¹ Das Subventionsgesuch ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen dem AWEL einzureichen.</p>	<p>Beiträge des Bundes und des Kantons werden nur auf entsprechendes Gesuch hin gewährt. Dem AWEL sind alle für die Prüfung des Vorhabens notwendigen Unterlagen einzureichen und Auskünfte zu erteilen.</p>
	<p>² Das Subventionsgesuch muss den Nachweis der mutmasslichen Kosten anhand eines Kostenvorschlages mit einer Kostengenauigkeit von höchstens 10 % enthalten.</p>	<p>Abs. 2 verlangt für den Kostenvorschlag eine hohe Kostengenauigkeit, damit das AWEL eine zweckmässige Finanzplanung vornehmen kann. Eine analoge Regelung ist in der künftigen Wasserverordnung vorgesehen.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>³Die Zusicherung der Beiträge erfolgt aufgrund von Leistungsvereinbarungen oder im Rahmen von Projekten.</p> <p>⁴Wesentliche oder zu Mehrkosten führende Projektänderungen dürfen nur mit Zustimmung des AWEL vorgenommen werden.</p> <p>§ 15 b.</p> <p>c. Ausführung der Massnahmen</p>	
	<p>¹ Mit der Ausführung der Massnahmen darf erst nach Vorliegen der Subventionszusicherung begonnen werden.</p>	<p>§ 15 b ist an § 14 Abs. 2 und 3 HWSchV angelehnt. Erst wenn die Zusicherung der Subvention in Rechtskraft erwachsen sind, darf mit den Arbeiten begonnen werden (Abs. 1).</p>
	<p>² Aus wichtigen Gründen kann das AWEL einem vorzeitigen Beginn zustimmen.</p>	<p>Aus wichtigen Gründen kann mit Zustimmung des AWEL mit den Arbeiten vorzeitig, d.h. also vor der rechtskräftigen Subventionszusicherung, begonnen werden (Abs. 2). Einen wichtigen Grund stellen namentlich zeitliche Verzögerungen bei der Gesuchsbeurteilung dar, die die Gesuchstellerschaft nicht zu verantworten hat.</p>
	<p>§ 15 c.</p> <p>d. Festsetzung und Ausrichtung der Subventionen</p> <p>Die endgültige Höhe der Subvention wird erst festgesetzt und die Subvention erst ausgerichtet, wenn die erforderlichen Nachweise dem AWEL zur Prüfung eingereicht worden sind und dieses festgestellt hat, dass</p>	<p>§ 15 c ist an § 14 d Abs. 1 HWSchV angelehnt.</p> <p>Die Festsetzung und Ausrichtung der Subvention erfolgen mittels Verfügung.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>die Massnahme vereinbarungsgemäss ausgeführt worden ist.</p> <p>§ 15 d. Bundesbeiträge</p> <p>Abgeltungen und Finanzhilfen gemäss WaG werden zusätzlich zu den kantonalen Kostenanteilen und Subventionen gewährt und in der Regel gemeinsam mit diesen zugesichert. Die Höhe der Abgeltungen und Finanzhilfen bemisst sich nach den zwischen dem Bund und dem Kanton abgeschlossenen Vereinbarungen oder nach Verfügung des Bundes.</p> <p>§ 15 e. Beiträge Dritter</p> <p>Will ein Gemeinwesen Dritte zu Beiträgen an seine Kosten nach Art. 36 oder Art. 37 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) verpflichten, setzt es einen Verteilplan fest. Vorgängig gewährt es den Beitragspflichtigen das rechtliche Gehör.</p>	<p>Zu den erforderlichen Nachweisen gehören bei baulichen Schutzmassnahmen insbesondere die Bauabrechnung mit Originalbelegen, Ausführungsplänen und -bericht sowie eine Zusammenstellung der aufgrund anderer Rechtsgrundlagen möglichen Staats- und Bundesbeiträge.</p> <p>Zusätzlich zu den kantonalen Kostenanteilen und Subventionen leistet der Kanton Bundesbeiträge (vgl. § 24a E-WaG). Bundes- und Staatsbeiträge werden dem Endsubventionsempfänger in der Regel gemeinsam zugesichert. Eine analoge Regelung ist in der E-WsV vorgesehen.</p> <p>Für die Überbindung von Massnahmenkosten nach §§ 22 c oder 22 d E-KWaG auf Dritte hat das Gemeinwesen vorgängig einen Verteilplan aufzustellen. Eine analoge Regelung findet sich heute in der Wasserrechtsgesetzgebung (§§ 12 ff. HWSchV). Es ist vorgesehen, diese Regelung auch in der künftigen Wasserverordnung aufzunehmen.</p> <p>Den Betroffenen ist vor der Festsetzung das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Gemeinden haben die weiteren Einzelheiten auf kommunaler Stufe zu regeln (denkbar wäre z.B. die Schaffung einer Einsprachemöglichkeit gegen den Verteilplan).</p>
<p>§ 16. Vollzug</p>	<p>5. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 16. Zuständigkeit</p>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Waldgesetzgebung dem Amt für Landschaft und Natur.</p>	<p>¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Waldgesetzgebung dem Amt für Landschaft und Natur (ALN).</p>	<p>Aus ökonomischer Sicht erweist sich eine Anknüpfung an die bestehenden Strukturen und Tätigkeiten als folgerichtig. Bestehende Aufgaben sollen bei den jeweiligen Ämtern belassen werden. Daher verbleibt die grundsätzliche Zuständigkeit für den Vollzug der Waldgesetzgebung beim ALN. Lediglich die durch die Teilrevision der Waldgesetzgebung neu entstandenen Aufgaben, d.h. der Schutz vor Naturereignissen (§§ 19 a ff. E-KWaG) und dessen Förderungsmassnahmen (§ 22 ff., insbesondere § 23 a E-KWaG), sollen durch das AWEL übernommen werden. Insbesondere bleibt das ALN entsprechend seines langjährig aufgebauten Know-hows für die Schutzwaldpflege und dessen Förderungsmassnahmen (vgl. § 23 E-KWaG zu Art. 36 Abs. 1 Bst. b und Art. 37 WaG) zuständig. Die forstlichen Schutzmassnahmen verbleiben somit in der Zuständigkeit des ALN.</p>
	<p>² Für den Vollzug des Sachgebietes Schutz vor Naturereignissen, mit Ausnahme der Schaffung und des Erhalts des Schutzwaldes nach Art. 36 Abs. 1 Bst. b WaG und Art. 37 WaG, ist als federführende Stelle das AWEL zuständig. Das Tiefbauamt ist zum Schutz eigener Infrastrukturanlagen für die Ergreifung der Massnahmen gemäss § 19 g Abs. 2 KWaG und für den Aufbau und Betrieb von Messstellen und Informationssystemen gemäss § 19 f Abs. 3 KWaG zuständig.</p>	<p>Die Federführung des AWEL im Bereich gravitativer Naturgefahren entspricht der bisherigen faktischen Hauptzuständigkeit des AWEL für Massenbewegungen. Eine Zuweisung der Verantwortlichkeit für den Schutz vor gravitativen Naturgefahren, mit Ausnahme des Schutzwaldes nach Art. 36 Abs. 1 Bst. b WaG und Art. 37 WaG, an das AWEL rechtfertigt sich, weil dieses Amt schon heute für den Hochwasserschutz zuständig ist. Hochwasser stellt im Kanton Zürich am häufigsten auftretende gravitative Naturgefahr dar; dagegen spielen Gefahrenprozesse durch Massenbewegungen und Lawinen eine untergeordnete Rolle. Dadurch kann einerseits auf bestehendes Know-how (z.B. Erstellung von Gefahren- und Risikogrundlagen) zurückgegriffen und andererseits die in der Praxis teilweise bereits bestehende Tätigkeit des AWEL auf dem Gebiet Massenbewegungen bestmöglich berücksichtigt werden. Die Bündelung sämtlicher gravitativer Gefahrenprozesse bei derselben Stelle schafft Rechtssicherheit und Synergien, minimiert den Koordinationsaufwand, verhindert Kompetenzkonflikte und vereinfacht den Vollzug. Die Zuständigkeit des AWEL erstreckt sich insbesondere auch auf die Finanzierung (z.B. die Prüfung von Subventionsberechtigungen und die Ausrichtung</p>



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

von Subventionen [Sachdelegation]), sofern den entsprechenden Massnahmen der Schutz vor Naturereignissen zugrunde liegt. Dementsprechend ist bei Massnahmen nach Art. 36 Bst. a und c WaG das AWEL die zuständige kantonale Stelle für Verfahren zur Gewährung globaler Abgeltungen oder Finanzhilfen, für Verfahren betreffend Einzelprojekte (Art. 49 ff. und Art. 51 ff. WaV), sowie für die Gewährung von Investitionskrediten (Art. 60 ff. WaV).

Gemäss § 19 g Abs. 2 E-KWaG ist der Kanton für Massnahmen nach Art. 19 WaG zuständig, wenn seine eigenen Bauten und Anlagen von Naturereignissen bedroht sind. Bereits heute prüft das Tiefbauamt (TBA) bauliche Massnahmen (z.B. Steinschlagnetze) zum Schutz von kantonalen Infrastrukturanlagen. Das TBA betreibt zum heutigen Zeitpunkt rund 35 Schutzbauten (Schutz vor Massenbewegungen). Da das TBA beim Schutz eigener Infrastrukturanlagen über Know-how betreffend aktive Massnahmen verfügt, sollen die Schutzbauten für kantonale Infrastrukturanlagen weiterhin durch das TBA erstellt werden. Dies ist bei Infrastrukturanlagen aufgrund der Strassen-gesetzgebung bereits heute Stand der Praxis. Für die Beratung der Gemeinden und Prüfung von Subventionsberechtigungen bei aktiven Schutzmassnahmen der Gemeinden ist das AWEL zuständig.

Gemäss § 19 f Abs. 3 E-KWaG sorgt der Kanton für den Aufbau und Betrieb von Messstellen und Informationssystemen zum Schutz eigener Bauten und Infrastrukturanlagen. Die Messstellen und dergl. für kantonale Infrastrukturanlagen (Staatsstrassen) sollen weiterhin durch das TBA erstellt werden.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Änderung weiterer Erlasse		
Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997		
Anhang zur Bauverfahrensverordnung		
1.6 in Bezug auf Oberflächengewässer	1.6 in Bezug auf Oberflächengewässer und Gefahrengebiete	
1.6.5 in einem Hochwassergefahrenbereich	1.6.5 Sonderobjekte oder Sonderrisiken in Gefahrengebieten gemäss § 26 WsG und § 19 c KWaG	Um sicherzustellen, dass Objektschutzmassnahmen für Sonderobjekte und Sonderrisiken dem AWEL zur Bewilligung unterbreitet werden, muss Anhang Ziff. 1.6.5 BVV geändert werden.
Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981		
Anhang zur Besonderen Bauverordnung I		
2. Als Richtlinien und Normalien sind zu beachten (Ziffern 2.0 bis 2.9.2)	2. Als Richtlinien und Normalien sind zu beachten (Ziffern 2.0 bis 2.9.2 unverändert)	
	2.10 Norm SIA 261/1 (2020), Einwirkungen auf Tragwerke, Ergänzende Festlegungen	Die SIA-Norm 261/1 wurde jüngst revidiert. Das Kapitel zu den gravitativen Naturgefahren wurde massgeblich überarbeitet. Die Norm nimmt Bezug auf die Gefahrengrundlagen, die durch die Kantone erarbeitet werden. Die Grundsätze und Bauwerksklassen und detaillierte Einwirkungen je nach Gefahrenart werden festgelegt (Hochwasser, Rutschungen, Murgänge, Stein- und Blockschlag usw.). Die neue SIA-Norm 261/1 wird eine wichtige Grundlage für das gefahrengerechte Bauen bilden. Sie soll deshalb für beachtlich erklärt werden.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	2.11 Norm SN 640 990 Naturgefahren auf Strasseninfrastrukturen, Grundnorm (2019-09)	Die Norm SN 640 990 Naturgefahren auf Strasseninfrastrukturen, Grundnorm, trat am 30. September 2019 in Kraft. In der Norm werden die wichtigsten Begriffe aufgeführt und definiert. Sie dient der Sicherstellung eines einheitlichen Umgangs mit Naturgefahren entlang von Strassen, indem sie Grundsätze und Abläufe festhält. Sie bildet eine wichtige Grundlage für den Umgang mit den gravitativen Naturgefahren im Bereich der Strasseninfrastrukturen. Sie soll deshalb ebenfalls für beachtlich erklärt werden.